



Ralf Jürgen Ostendorf

Bankwirtschaft

Das Arbeitsbuch

Bankwirtschaft

Das Arbeitsbuch

Meiner Tochter Alexandra



Ralf Jürgen Ostendorf

Bankwirtschaft

Das Arbeitsbuch

PEARSON

Higher Education

München • Harlow • Amsterdam • Madrid • Boston
San Francisco • Don Mills • Mexico City • Sydney
a part of Pearson plc worldwide

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Die Informationen in diesem Buch werden ohne Rücksicht auf einen eventuellen Patentschutz veröffentlicht. Warennamen werden ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt. Bei der Zusammenstellung von Texten und Abbildungen wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verlag, Herausgeber und Autoren können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Für Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf Fehler sind Verlag und Autor dankbar.

Alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien. Die gewerbliche Nutzung der in diesem Produkt gezeigten Modelle und Arbeiten ist nicht zulässig.

Es konnten nicht alle Rechteinhaber von Abbildungen ermittelt werden. Sollte dem Verlag gegenüber der Nachweis der Rechtsinhaberschaft geführt werden, wird das branchenübliche Honorar nachträglich gezahlt.

Fast alle Produktbezeichnungen und weitere Stichworte und sonstige Angaben, die in diesem Buch verwendet werden, sind als eingetragene Marken geschützt. Da es nicht möglich ist, in allen Fällen zeitnah zu ermitteln, ob ein Markenschutz besteht, wird das ®-Symbol in diesem Buch nicht verwendet.

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

16 15 14

ISBN 978-3-86894-158-6

© 2014 by Pearson Deutschland GmbH
Lilienthalstr. 2, D-85399 Hallbergmoos/Germany
Alle Rechte vorbehalten
www.pearson.de
A part of Pearson plc worldwide

Programmleitung: Martin Milbradt, mmilbradt@pearson.de
Lektorat: Elisabeth Prümm, epruemmm@pearson.de
Korrektorat: Petra Kienle
Herstellung: Claudia Bäurle, cbaeurle@pearson.de
Satz: Nadine Krumm, mediaService, Siegen (www.mediaservice.tv)
Druck und Verarbeitung: Drukarnia Dimograf, Bielsko-Biala

Printed in Poland

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	9	
Teil I	Aufgaben	11
Kapitel 1	Konten führen.....	13
Kapitel 2	Inlandszahlungsverkehr.....	37
Kapitel 3	Konservative Produkte der Finanzdienstleister.....	61
Kapitel 4	Klassische Wertpapiere als Anlagemöglichkeit.....	83
Kapitel 5	Institutionelle Rahmenbedingungen für Kapitalanlagen.....	105
Kapitel 6	Spekulative und ergänzende Anlagealternativen.....	129
Kapitel 7	Grundlegende Strukturen des Kreditgeschäfts.....	147
Kapitel 8	Baufinanzierungen.....	167
Kapitel 9	Mobile Sicherheiten und ergänzende Betrachtungen.....	189
Kapitel 10	Auslandsgeschäfte begleiten.....	215
Teil II	Lösungen	231
Kapitel 1	Konten führen.....	233
Kapitel 2	Inlandszahlungsverkehr.....	249
Kapitel 3	Konservative Produkte der Finanzdienstleister.....	269
Kapitel 4	Klassische Wertpapiere als Anlagemöglichkeit.....	285
Kapitel 5	Institutionelle Rahmenbedingungen für Kapitalanlagen.....	307
Kapitel 6	Spekulative und ergänzende Anlagealternativen.....	327
Kapitel 7	Grundlegende Strukturen des Kreditgeschäfts.....	347
Kapitel 8	Baufinanzierungen.....	367
Kapitel 9	Mobile Sicherheiten und ergänzende Betrachtungen.....	383
Kapitel 10	Auslandsgeschäfte begleiten.....	401

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		9
Teil I	Aufgaben	11
Kapitel 1	Konten führen	13
1.1	Programmierte Fragestellungen	14
1.2	Fallstudien	27
Kapitel 2	Inlandszahlungsverkehr	37
2.1	Programmierte Fragestellungen	38
2.2	Fallstudien	52
Kapitel 3	Konservative Produkte der Finanzdienstleister	61
3.1	Programmierte Fragestellungen	62
3.2	Fallstudien	78
Kapitel 4	Klassische Wertpapiere als Anlagemöglichkeit	83
4.1	Programmierte Fragestellungen	84
4.2	Fallstudien	96
Kapitel 5	Institutionelle Rahmenbedingungen für Kapitalanlagen	105
5.1	Programmierte Fragestellungen	106
5.2	Fallstudien	120
Kapitel 6	Spekulative und ergänzende Anlagealternativen	129
6.1	Programmierte Fragestellungen	130
6.2	Fallstudien	141
Kapitel 7	Grundlegende Strukturen des Kreditgeschäfts	147
7.1	Programmierte Fragestellungen	148
7.2	Fallstudien	159
Kapitel 8	Baufinanzierungen	167
8.1	Programmierte Fragestellung	168
8.2	Fallstudien	180
Kapitel 9	Mobile Sicherheiten und ergänzende Betrachtungen	189
9.1	Programmierte Fragestellungen	190
9.2	Fallstudien	208
Kapitel 10	Auslandsgeschäfte begleiten	215
10.1	Programmierte Fragestellungen	216
10.2	Fallstudien	227

Teil II	Lösungen	231
Kapitel 1	Konten führen	233
1.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	234
1.2	Fallstudien – Lösungen	240
Kapitel 2	Inlandszahlungsverkehr	249
2.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	250
2.2	Fallstudien – Lösungen	258
Kapitel 3	Konservative Produkte der Finanzdienstleister	269
3.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	270
3.2	Fallstudien – Lösungen	277
Kapitel 4	Klassische Wertpapiere als Anlagemöglichkeit	285
4.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	286
4.2	Fallstudien – Lösungen	293
Kapitel 5	Institutionelle Rahmenbedingungen für Kapitalanlagen	307
5.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	308
5.2	Fallstudien – Lösungen	315
Kapitel 6	Spekulative und ergänzende Anlagealternativen	327
6.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	328
6.2	Fallstudien – Lösungen	333
Kapitel 7	Grundlegende Strukturen des Kreditgeschäfts	347
7.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	348
7.2	Fallstudien – Lösungen	355
Kapitel 8	Baufinanzierungen	367
8.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	368
8.2	Fallstudien – Lösungen	374
Kapitel 9	Mobile Sicherheiten und ergänzende Betrachtungen	383
9.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	384
9.2	Fallstudien – Lösungen	392
Kapitel 10	Auslandsgeschäfte begleiten	401
10.1	Programmierte Fragestellungen – Lösungen	402
10.2	Fallstudien – Lösungen	410

Vorwort

Die Bankbetriebswirtschaftslehre stellt eine anspruchsvolle Herausforderung an Lernende und Lehrende dar, dies gilt unabhängig davon, ob sie Thema einer beruflichen oder akademischen Ausbildung ist. Die behandelten Teilaspekte decken ein breites Spektrum unterschiedlicher betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Themenfelder ab, die durch den Gesetzgeber permanent verändert werden. Meine Intention für dieses Buch ist es, mein Wissen aus mehr als 13 Jahren Berufserfahrung im Sparkassen- und Genossenschaftssektor sowie fast 20 Jahren Lehrerfahrung zu diesem Themengebiet für ein praxisnahes Training bereitzustellen. Sie finden zu den relevanten Themen der Bankbetriebswirtschaftslehre ca. 2.000 Fragen und mehr als 100 umfangreiche Fallstudien einschließlich ausführlicher Lösung.

Zielgruppe dieses Buches sind Bankkaufleute in der Ausbildung, die sich erfolgreich auf die Zwischen- bzw. Abschlussprüfungen der IHK vorbereiten. Zur Auffrischung dieser Wissensbasis spricht das Buch auch Bankkaufleute in der Weiterbildung an. Wer im Rahmen des Studiums mit den Grundlagen der Bankbetriebswirtschaftslehre verstehen möchte, findet hier ebenfalls umfassende Informationen.

Neben dem Arbeitsbuch steht Ihnen ein Lehrbuch zur Verfügung, das die Inhalte, die hier trainiert werden, mit mehr als 200 Abbildungen und ca. 100 Fallstudien aufbereitet, um einen idealen Einstieg in die Materie zu erhalten.

Meinem Mitarbeiter Raphael Stahl, der mich mit unglaublichem Engagement und Herzblut inhaltlich unterstützt hat, gebührt meine besondere Wertschätzung. Seine exzellente Mithilfe war eine große Bereicherung und ein entscheidender Faktor bei der Entstehung dieses Buchs. Mit unermüdlichem Einsatz hat meine Frau Katharina Ostendorf das Manuskript mehrfach Korrektur gelesen. Beiden danke ich ganz herzlich!

Die Anzahl meiner Förderer, Freunde, (Hochschul)Lehrer und Kollegen, die durch ihren positiven Einfluss indirekt zum Gelingen dieses Buchs beigetragen haben, ist so groß, dass ich allen danke, aber niemanden namentlich nennen möchte. Ebenfalls danke ich den Studierenden der Hochschule Niederrhein, der Hochschule Osnabrück, der Berufsakademie in Lingen, der FHDW, der FOM sowie des EBC und den Kursteilnehmern der Sparkasse Bochum sowie der Industrie- und Handelskammer in Bochum und Münster, mit denen ich im Laufe meiner Lehrtätigkeit die entsprechenden Inhalte diskutiert habe. Ihre konstruktiven Beiträge stellen wichtige Impulse für die didaktische Gestaltung des Buchs dar. Im konkreten Projekt erfuhr ich durch die Mitarbeiter der Pearson Deutschland GmbH, Frau Elisabeth Prümm und Herrn Martin Milbradt, eine ganz hervorragende Unterstützung, für die ich mich herzlich bedanke.



*Quelle: FotoStudio LichtBlick,
Königswall 20, 45657 Recklinghausen*

Recklinghausen im Juli 2013

Ralf Jürgen Ostendorf

TEIL I

Aufgaben

1	Konten führen	13
2	Inlandszahlungsverkehr	37
3	Konservative Produkte der Finanzdienstleister	61
4	Klassische Wertpapiere als Anlagemöglichkeit	83
5	Institutionelle Rahmenbedingungen für Kapitalanlagen	105
6	Spekulative und ergänzende Anlagealternativen	129
7	Grundlegende Strukturen des Kreditgeschäfts	147
8	Baufinanzierungen	167
9	Mobile Sicherheiten und ergänzende Betrachtungen	189
10	Auslandsgeschäfte begleiten	215

Konten führen

1.1	Programmierte Fragestellungen	14
1.2	Fallstudien.....	27

ÜBERBLICK

1

1.1 Programmierte Fragestellungen

1. Frage

Sie betreuen den Praktikanten Ihrer Bank. Aus dem Wirtschaftslehreunterricht hat er schon ein gutes Verständnis von einem Konto. Da er Sie als Spezialisten schätzt, kommt er mit seinen Zweifelsfällen zu Ihnen. Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Überwiegen die Gutschriften auf dem Konto die Belastungen, so hat der Kunde ein Guthaben.
<input type="checkbox"/>	b	Überwiegen die Belastungen auf dem Konto die Gutschriften, so hat der Kunde ein Guthaben.
<input type="checkbox"/>	c	Überwiegen die Gutschriften auf dem Konto die Belastungen, so hat der Kunde eine Forderung.
<input type="checkbox"/>	d	Überwiegen die Belastungen auf dem Konto die Gutschriften, so hat der Kunde eine Verbindlichkeit.
<input type="checkbox"/>	e	Für eine eindeutige Identifizierung eines Kontos reicht dessen Kontonummer. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Ordnungskennziffer, die so individuell ist wie ein Fingerabdruck.
<input type="checkbox"/>	f	Für eine eindeutige Identifizierung eines Kontos – soweit die Bank bekannt ist – reicht dessen Kontonummer.
<input type="checkbox"/>	g	Eine genaue Adressierung von Zahlungen erfordert sowohl die Kontonummer als auch die Bankleitzahl. Die Bankleitzahl entspricht etwa der Adresse und die Kontonummer der Postleitzahl.
<input type="checkbox"/>	h	Eine genaue Adressierung von Zahlungen erfordert sowohl die Kontonummer als auch die Bankleitzahl. Die Bankleitzahl entspricht etwa der Postleitzahl und die Kontonummer der Adresse.

2. Frage

Sie sind der zuständige Betreuer Ihres Kreditinstituts für Freiberufler. Heute führen Sie das Beratungsgespräch mit Ingo Instanz. Dieser hat mit seinen Studienfreunden Bertram Bröckelig und Stefan Strafrecht eine Kanzlei eröffnet. Die drei haben sich als Partnerschaft im zuständigen Register eintragen lassen. Die drei erfolgsorientierten Anwälte haben für die Partnerschaft die gesetzlichen Regelungen übernommen.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Partnerschaften mit drei Beteiligten sind nicht rechtswirksam, da die Partnerschaft für homosexuelle Paare die gleichen Rechtsverhältnisse wie eine Ehe schaffen soll. Bigamie ist in Deutschland verboten.
<input type="checkbox"/>	b	Bei der Partnerschaft handelt es sich um eine quasi juristische Person, die speziell für die Bedürfnisse von Freiberuflern konzipiert wurde.
<input type="checkbox"/>	c	Die Partnerschaft gehört in die Gruppe der Personengesellschaften.
<input type="checkbox"/>	d	In dem vorliegenden Fall kann jeder der Gesellschafter eine Kontoeröffnung alleine rechtswirksam vornehmen.
<input type="checkbox"/>	e	Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, dürfen nur zwei der Partner gemeinschaftlich eine Kontoeröffnung vornehmen.
<input type="checkbox"/>	f	Zur Kontoeröffnung benötigen Sie einen aktuellen Auszug in beglaubigter Ausfertigung aus dem Handelsregister Abteilung B.
<input type="checkbox"/>	g	Zur Kontoeröffnung benötigen Sie einen aktuellen Auszug in beglaubigter Ausfertigung aus dem Liegenschaftsregister.

<input type="checkbox"/>	h	Zur Kontoeröffnung benötigen Sie einen aktuellen Auszug in beglaubigter Ausfertigung aus dem Vereinsregister.
<input type="checkbox"/>	i	Zur Kontoeröffnung benötigen Sie einen aktuellen Auszug in beurkundeter Ausfertigung aus dem Partnerschaftsregister.
<input type="checkbox"/>	j	Für die Kontoeröffnung benötigen Sie die amtlichen Lichtbildausweise aller Gesellschafter, um deren persönliche Legitimation vornehmen zu können.
<input type="checkbox"/>	k	Für die Kontoeröffnung benötigen Sie den amtlichen Lichtbildausweis des Gesellschafters, der das Konto eröffnet.
<input type="checkbox"/>	l	Für die Kontoeröffnung benötigen Sie keinen amtlichen Lichtbildausweis eines Gesellschafters, soweit der Partnerschaftsauszug in beurkundeter Form vorgelegt werden kann.
<input type="checkbox"/>	m	Soweit die anderen Partner auch verfügungsberechtigt sein sollen, müssen diese spätestens vor der ersten eigenen Verfügung ihren jeweiligen amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben.

3. Frage

In Ihre Filiale kommt die Kundin Sandra Westhover und möchte über das Guthaben der verstorbenen Großtante Ilse verfügen.

Welche Aussage(n) ist/sind im Zusammenhang mit der Verfügung nach dem Tod des Kontoinhabers richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Soweit der Verstorbene nur ein leibliches Kind hat, kann die kontoführende Bank immer mindestens 33,33 Prozent der Kontoguthaben an den Nachkommen auszahlen.
<input type="checkbox"/>	b	Gegen Vorlage der Originalrechnung können Beerdigungskosten zu Lasten der bestehenden Konten ausgeführt werden.
<input type="checkbox"/>	c	Überlebt ein Ehegatte und sind zwei Kinder vorhanden, so kann die Bank ohne weitere Prüfung 75 Prozent des Nachlasses an den Partner auszahlen.
<input type="checkbox"/>	d	Verfügungen der über den Tod hinaus bevollmächtigten Verfügungsberechtigten sind nach wie vor unwiderrufbar gültig.
<input type="checkbox"/>	e	Soweit eine Vollmacht über den Tod eingeräumt wurde, legitimiert diese den Vollmachtnehmer auch weiterhin zu Verfügungen.
<input type="checkbox"/>	f	Schenkungen zu Gunsten Dritter im Todesfall sind bindend, wenn der Begünstigte diese rechtswirksam angenommen hat.
<input type="checkbox"/>	g	Überlebt ein Ehegatte und sind keine Erben erster und zweiter Ordnung vorhanden, so kann die kontoführende Bank das gesamte Vermögen an die Witwe bzw. den Witwer auszahlen.
<input type="checkbox"/>	h	Überlebt ein Ehegatte und sind keine Erben erster und zweiter Ordnung vorhanden, so kann die kontoführende Bank das gesamte Vermögen – unter Abzug der Bestattungskosten – an die Witwe bzw. den Witwer auszahlen.
<input type="checkbox"/>	i	Die vom Kontoinhaber unterschriebenen Barschecks sind auf jeden Fall einzulösen.
<input type="checkbox"/>	j	Die vom Kontoinhaber unterschriebenen Barschecks sind nur dann einzulösen, soweit das Konto durch die Verfügung nicht einen Kreditsaldo aufweist.
<input type="checkbox"/>	k	Wird ein Testamentvollstrecker benannt, so kann dieser mit jedem Erbe gemeinschaftlich verfügen.

4. Frage

Sie sind als kontoführender Sachbearbeiter in Ihrem Kreditinstitut tätig und erfahren am 15.02. des laufenden Jahres (→ ein Schaltjahr) vom Tod eines Kunden. Zum relevanten Zeitpunkt hat er Guthaben in Höhe von 17.855 EUR einschließlich der anteiligen Zinsen bis zum Todestag. Dagegen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von 20.100 EUR zum Todestag.

Welche Aussage(n) ist/sind im Zusammenhang richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Sie müssen eine Meldung über –2.145 EUR machen, da die Kundenverbindlichkeiten seine Forderungen übersteigen. Diese muss zum 15.03. des laufenden Jahres erfolgen.
<input type="checkbox"/>	b	Sie müssen die 17.855 EUR dem zuständigen Finanzamt bis zum 16.03. des laufenden Jahres melden und dürfen die Schulden als zusätzliche Information mit aufnehmen.
<input type="checkbox"/>	c	Sie müssen die 17.855 EUR dem zuständigen Finanzamt bis zum 15.03. des laufenden Jahres melden. Die Schulden dürfen Sie nicht mit aufnehmen.
<input type="checkbox"/>	d	Eine Meldung erübrigt sich, da der Kunde bei Ihnen höhere Verbindlichkeiten als Forderungen unterhielt.
<input type="checkbox"/>	e	Sie müssen die 17.855 EUR dem zuständigen Finanzminister bis zum 15.03. des laufenden Jahres melden und dürfen die Schulden als zusätzliche Information mit aufnehmen.
<input type="checkbox"/>	f	Sie sperren das Konto für sämtliche weitere Verfügungen.
<input type="checkbox"/>	g	Die Karten, die auf den Kontoinhaber ausgestellt sind, müssen unverzüglich gesperrt werden.
<input type="checkbox"/>	h	Schecks, die der Kontoinhaber noch vor seinem Tod ausgestellt hat, wickeln Sie genauso ab, als wenn der Kunde noch leben würde.
<input type="checkbox"/>	i	Sie lösen sämtliche Kredit- und Guthabekonten auf und sammeln die Beträge auf dem Girokonto, damit die Erben eine bessere Übersicht haben.
<input type="checkbox"/>	j	Sie sperren alle Kontovollmachten, da diese automatisch durch den Tod des Kontoinhabers erlöschen.
<input type="checkbox"/>	k	Soweit es Verträge zu Gunsten Dritter im Todesfall gibt, informieren Sie den bzw. die Begünstigten als besonderen Service Ihrer Bank.
<input type="checkbox"/>	l	Soweit es Verträge zu Gunsten Dritter im Todesfall gibt, sind Sie verpflichtet, den bzw. die Begünstigten zu informieren.
<input type="checkbox"/>	m	Soweit es Verträge zu Gunsten Dritter im Todesfall gibt, ist es Ihnen aufgrund des Bankgeheimnisses verboten, den bzw. die Begünstigten zu informieren.

5. Frage

Anton Alleswisser hat mit 15 Jahren bei den örtlichen Stadtwerken einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der durch die Zustimmung seiner Eltern als gesetzliche Vertreter auch rechtskräftig wurde. Anton sitzt im Beratungsgespräch vor Ihnen und möchte sein erstes Girokonto eröffnen.

Welche Aussage(n) ist/sind im Zusammenhang richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Durch die Zustimmung zum Arbeitsvertrag haben die Eltern auch ihre Genehmigung für eine Kontoeröffnung erteilt.
<input type="checkbox"/>	b	Anton darf die Kontoeröffnung unterschreiben. Ohne Zustimmung der Eltern ist der Vertrag jedoch schwebend unwirksam.
<input type="checkbox"/>	c	Zur Legitimation benötigen Sie die amtlichen Lichtbildausweise der Eltern sowie ein Legitimationsdokument für Anton.

<input type="checkbox"/>	d	Wenn Antons Vater nachweislich auf Montage arbeitet und nur am Wochenende bei der Familie ist, kann die Mutter den Kontovertrag auch alleine genehmigen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der erweiterten Elternsorge.
<input type="checkbox"/>	e	Soweit Anton noch keinen amtlichen Lichtbildausweis hat, reicht seine Geburtsurkunde, um seine Legitimation bzw. Identität nach Abgabenordnung bzw. Geldwäschegesetz zu prüfen.
<input type="checkbox"/>	f	Damit Sie Sicherheit über die Rechtswirksamkeit des Kontovertrags haben, benötigen Sie eine Kopie des Arbeitsvertrags, aus dem die Genehmigung durch die Eltern ersichtlich ist.
<input type="checkbox"/>	g	Durch den Arbeitsvertrag gilt Anton als partiell geschäftsfähig, so dass er auch im Rahmen seiner monatlichen Vergütung einen Dispositionskredit rechtswirksam mit der Bank abschließen kann.

6. Frage

Siggi Sorgfältig wurde die Betreuung von Doris Dusselig übertragen.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Siggi Sorgfältig kann sich durch eine Vollmacht seiner Eltern und seinen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.
<input type="checkbox"/>	b	Neben seinem amtlichen Lichtbildausweis braucht Siggi noch die Bevollmächtigung durch die Eltern der betreuten Doris.
<input type="checkbox"/>	c	Eine Legitimation von Herrn Sorgfältig ist durch den amtlichen Lichtbildausweis sowie die beglaubigte Abschrift aus dem Betreuungsregister möglich.
<input type="checkbox"/>	d	Eine Legitimation von Herrn Sorgfältig ist durch den amtlichen Lichtbildausweis sowie die vom Amtsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde möglich.
<input type="checkbox"/>	e	Mit der Betreuung verliert Frau Dusselig automatisch ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit.
<input type="checkbox"/>	f	Mit der Betreuung verliert Frau Dusselig automatisch ihre Rechtsfähigkeit.
<input type="checkbox"/>	g	Mit der Betreuung verliert Frau Dusselig automatisch ihre Geschäftsfähigkeit.
<input type="checkbox"/>	h	Soweit die Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt erteilt wird, verändert sich die Geschäftsfähigkeit nicht.
<input type="checkbox"/>	i	Soweit die Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt erteilt wird, ist Doris beschränkt geschäftsfähig.
<input type="checkbox"/>	j	Durch eine Betreuung erhält der Betreuer das uneingeschränkte Verwaltungsrecht über alle Vermögensgegenstände des Betreuten.
<input type="checkbox"/>	k	Durch eine Betreuung erhält der zu Betreuende das uneingeschränkte Verwaltungsrecht über alle Vermögensgegenstände seines Betreuers.
<input type="checkbox"/>	l	Soweit die Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt erteilt wird, sind die Rechtsgeschäfte des Betreuten – abgesehen von Geschäften des täglichen Lebens – bis zur Zustimmung durch seinen Betreuer schwebend unwirksam.
<input type="checkbox"/>	m	Unabhängig von der Form der Betreuung bleibt Doris rechtsfähig.

7. Frage

Für Ihren Arbeitgeber, die örtliche Bank, führen Sie eine Kontoeröffnung durch. Da es sich um einen Neukunden handelt, nehmen Sie auch die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz wahr. Da der Kunde ein unbescholtener Bürger ist, wundert er sich über dieses bürokratische Vorgehen.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes haben nur für Banken und Sparkassen Gültigkeit.
<input type="checkbox"/>	b	Die spezifischen Vorschriften des KWG zur Geldwäsche sind nur durch Kreditinstitute anzuwenden.
<input type="checkbox"/>	c	Banken und Sparkassen sind durch das Geldwäschegesetz auch verpflichtet, sich über die Identität des Geschäftspartners Gewissheit zu verschaffen.
<input type="checkbox"/>	d	Banken und Sparkassen sind durch das Geldwäschegesetz ausschließlich verpflichtet, sich über die Identität des Geschäftspartners Gewissheit zu verschaffen.
<input type="checkbox"/>	e	Durch das Geldwäschegesetz ist es verboten, Gemeinschaftskonten in der ODER-Form zu eröffnen.
<input type="checkbox"/>	f	Das Geldwäschegesetz dient auch der Übersichtlichkeit im Bankenwesen, so dass die Anzahl der Girokonten pro natürliche Person auf drei beschränkt ist. Unternehmen sind auf fünf Girokonten beschränkt.
<input type="checkbox"/>	g	Das Geldwäschegesetz dient auch der Übersichtlichkeit im Bankenwesen, so dass die Anzahl der Girokonten pro natürliche Person auf drei beschränkt ist. Unternehmen sind auf fünf Girokonten beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen darf die Anzahl maximal verdoppelt werden.
<input type="checkbox"/>	h	Das Geldwäschegesetz dient auch der Übersichtlichkeit im Bankenwesen, so dass die Anzahl der Girokonten pro natürliche Person auf drei beschränkt ist. Unternehmen sind auf fünf Girokonten beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen darf die Anzahl maximal verdoppelt werden. Hierzu ist aber eine Genehmigung durch die BaFin erforderlich.
<input type="checkbox"/>	i	Die Identitätsprüfung hat bei Privatpersonen ausschließlich durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu erfolgen.
<input type="checkbox"/>	j	Die Identitätsprüfung kann bei Privatpersonen ausnahmsweise auch durch einen Führerschein erfolgen.
<input type="checkbox"/>	k	Die Identitätsprüfung hat bei Unternehmen ausschließlich durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu erfolgen.

8. Frage

Für Ihren Arbeitgeber, die Bank V vor Ort, führen Sie Kontoeröffnungen durch. Es ist in Ihrem Haus üblich, dass der Kunde für ein Girokonto eine sogenannte SCHUFA-Erklärung unterschreiben muss. Ihnen gegenüber sitzt Andrea Alleswisser, die sich doch sehr wundert, dass bei ihrem hohen Vermögen eine solche Einverständniserklärung überhaupt erforderlich ist.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Bei der SCHUFA-Meldung handelt es sich um eine besondere Form der Bankauskunft.
<input type="checkbox"/>	b	Ziel der SCHUFA ist es, die Vertragspartner vor unredlichen und/oder ökonomisch überforderten Kunden zu schützen.
<input type="checkbox"/>	c	Kundendaten dürfen nur an die SCHUFA gemeldet werden, wenn der Kunde eine SCHUFA-Erklärung unterschreibt.

<input type="checkbox"/>	d	Einem Neukunden wird nur ein Kreditlimit eingeräumt, wenn dieser über ein geregeltes Einkommen verfügt, die SCHUFA-Meldung unterschreibt und die SCHUFA-Auskunft keine (nennenswerten) negativen Aspekte offen legt.
<input type="checkbox"/>	e	Voraussetzung dafür, dass das Kreditinstitut Informationen von der SCHUFA bekommt, ist, dass zwischen SCHUFA und Kreditinstitut ein Vertragsverhältnis besteht, in dem unter anderem auch die Vergütung geregelt ist.
<input type="checkbox"/>	f	Für Firmenkunden ist die Abgabe der SCHUFA-Erklärung keine Voraussetzung dafür, dass die Kundeninformationen gemeldet werden. Durch Anerkenntnis der AGB erklären Firmenkunden ihr Einverständnis, am SCHUFA-Verfahren teilzunehmen.
<input type="checkbox"/>	g	Angesichts der schnelllebigen Zeit kommt der SCHUFA heute nur noch eine untergeordnete Bedeutung zu. Informationen aus dem Internet sind aktueller und zudem für jeden frei verfügbar.

9. Frage

Die Kauza GmbH in 1-2-3-Stadt hat die zwei Geschäftsführer Berthold und Franz Kauza. Zweck der Gesellschaft ist die Produktion von Karnevalsartikeln. Franz sitzt vor Ihnen und möchte bei Ihnen ein Konto für die GmbH eröffnen.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Soweit der Handelsregisterauszug keine abweichende Regel dokumentiert, kann Franz die Kontoeröffnung nur gemeinsam mit Berthold vornehmen.
<input type="checkbox"/>	b	Franz und Berthold müssen auch beide die SCHUFA-Erklärung für die GmbH abgeben.
<input type="checkbox"/>	c	Die beiden Brüder müssen angesichts eines Stammkapitals von weniger als 100.000 EUR private Bürgschaften stellen, damit das Risiko für die Bank überschaubar bleibt.
<input type="checkbox"/>	d	Franz hat vor seiner Tätigkeit als Geschäftsführer ein BWL-Studium begonnen – aber nicht ganz abgeschlossen. Er meint sich zu erinnern, dass bei sogenannten Notaranderkonten das AGB-Pfandrecht der Kreditinstitute ausgesetzt wird. Diesen Vorteil möchte er gerne nutzen.
<input type="checkbox"/>	e	Für die Kontoeröffnung sind die Lichtbildausweise beider Geschäftsführer sowie ein aktueller und beurkundeter Auszug aus dem Handelsregister Abteilung A erforderlich.
<input type="checkbox"/>	f	Für die Kontoeröffnung sind die Lichtbildausweise beider Geschäftsführer sowie ein aktueller und beurkundeter Auszug aus dem Handelsregister Abteilung B erforderlich.
<input type="checkbox"/>	g	Für die Kontoeröffnung sind die Lichtbildausweise beider Geschäftsführer sowie ein aktueller und beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister Abteilung B erforderlich.

10. Frage

Die siebzehnjährige Nina Notnagel hat mit den örtlichen Stadtwerken einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen, der durch die Zustimmung ihrer Eltern als gesetzliche Vertreter auch rechtskräftig wurde. Nina sitzt im Beratungsgespräch vor Ihnen und möchte ihr erstes Girokonto eröffnen.

Welche Aussage(n) ist/sind im Zusammenhang richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Durch die Zustimmung zum Ausbildungsvertrag haben die Eltern auch ihre Genehmigung für eine Kontoeröffnung erteilt.
<input type="checkbox"/>	b	Nina darf die Kontoeröffnung unterschreiben. Ohne Zustimmung der Eltern ist der Vertrag jedoch schwebend unwirksam.
<input type="checkbox"/>	c	Zur Legitimation benötigen Sie die amtlichen Lichtbildausweise der Eltern sowie ein Legitimationsdokument für Nina.

<input type="checkbox"/>	d	Wenn Ninas Vater nachweislich auf Montage arbeitet und nur am Wochenende bei der Familie ist, kann die Mutter den Kontovertrag auch alleine genehmigen. Man spricht in diese Zusammenhang auch von der erweiterten Elternsorge.
<input type="checkbox"/>	e	Soweit Nina noch keinen amtlichen Lichtbildausweis hat, reicht ihre Geburtsurkunde, um ihre Legitimation bzw. Identität nach Abgabenordnung bzw. Geldwäschegesetz zu prüfen.
<input type="checkbox"/>	f	Damit Sie Sicherheit über die Rechtswirksamkeit des Kontovertrags haben, benötigen Sie eine Kopie des Ausbildungsvertrags, aus dem die Genehmigung durch die Eltern ersichtlich ist.
<input type="checkbox"/>	g	Durch den Ausbildungsvertrag gilt Nina als partiell geschäftsfähig, so dass sie auch im Rahmen ihrer monatlichen Vergütung einen Dispositionskredit rechtswirksam mit der Bank abschließen kann.

11. Frage

Die Rentnerin Frida Fummel kommt am 15.4. völlig aufgelöst zu Ihnen und erzählt unter Tränen, dass ihr Mann Frank ganz plötzlich am 30.03. verstorben ist. Die Tagesendbestände zur Kontoverbindung sind in der Abbildung gezeigt.

	Tagesendsalden zum ...		
	29.03.	30.03.	31.03.
Girokonto Frank Fummel	Haben: 1.500 EUR	Haben: 50 EUR	Soll: 500 EUR
Sparkonto Eheleute Fummel (= UND-Konto)	Haben: 3.400 EUR (aufgelaufene Zinsen = 80 EUR)	Haben: 1.200 EUR (aufgelaufene Zinsen = 13 EUR)	Haben: 200 EUR (aufgelaufene Zinsen = 4 EUR)
Sparbrief Eheleute Fummel	Haben: 1.200 EUR	Haben: 1.200 EUR	Haben: 1.200 EUR
Darlehen Eheleute Fummel	Soll: 4.500 EUR	Soll: 4.500 EUR	Soll: 4.350 EUR

Abbildung A1.1: Saldenübersicht Kundenverbund Fummel

Welche Aussage(n) ist/sind im Zusammenhang richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Maßgeblich sind die Endbestände vor dem Todestag. Aufgrund der Salden ergibt sich ein meldepflichtiger Betrag von 6.180 EUR.
<input type="checkbox"/>	b	Maßgeblich sind die Endbestände vor dem Todestag, jedoch sind Guthaben und Schulden miteinander zu verrechnen. Eine Meldepflicht besteht somit nicht.
<input type="checkbox"/>	c	Maßgeblich sind die Endbestände vor dem Todestag, jedoch sind nur die Konten einzubeziehen, die allein auf den Verstorbenen lauten. Da das Girokontoguthaben deutlich kleiner als 5.000 EUR ist, entfällt die Meldung.
<input type="checkbox"/>	d	Maßgeblich sind die Endbestände am Vor-Todestag. Aufgrund der Salden ergibt sich kein meldepflichtiger Betrag.
<input type="checkbox"/>	e	Maßgeblich sind die Endbestände am Todestag, jedoch sind Guthaben und Schulden miteinander zu verrechnen. Eine Meldepflicht besteht somit in keiner Weise.

<input type="checkbox"/>	f	Maßgeblich sind die Endbestände am Todestag, jedoch sind nur die Konten einzubeziehen, die allein auf den Verstorbenen lauten. Da das Girokontoguthaben deutlich kleiner als 5.000 EUR ist, entfällt die Meldung.
<input type="checkbox"/>	g	Maßgeblich sind die Endbestände nach dem Todestag. Aufgrund der Salden ergibt sich kein meldepflichtiger Betrag.
<input type="checkbox"/>	h	Maßgeblich sind die Endbestände nach dem Todestag, jedoch sind Guthaben und Schulden miteinander zu verrechnen. Eine Meldepflicht besteht somit in keiner Weise.
<input type="checkbox"/>	i	Maßgeblich sind die Endbestände nach dem Todestag, jedoch sind nur die Konten einzubeziehen, die allein auf den Verstorbenen lauten. Da das Girokontoguthaben deutlich kleiner als 5.000 EUR ist, entfällt die Meldung.

12. Frage

Torsten Trödel betreibt einen schwunghaften Handel mit gebrauchten Waren, die er bei Haushaltsauflösungen günstig ersteht und auf den regionalen Antikmärkten gewinnbringend veräußert. Nach einem besonders erfolgreichen Wochenende zahlt er 35.748 EUR auf sein Konto ein. Strahlend verkündet er, dass die drei Tage Arbeit sich richtig gelohnt haben.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Beträge in der Größenordnung unterliegen der verstärkten Sorgfaltspflicht des Geldwäschegesetzes.
<input type="checkbox"/>	b	Beträge in der Größenordnung unterliegen der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Geldwäschegesetzes.
<input type="checkbox"/>	c	Beträge in der Größenordnung unterliegen der vereinfachten Sorgfaltspflicht des Geldwäschegesetzes.
<input type="checkbox"/>	d	Bei Einzahlungen dieser Größenordnungen ist grundsätzlich eine Identifizierung vorzunehmen, in der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.
<input type="checkbox"/>	e	Bei Einzahlungen dieser Größenordnungen ist immer eine Identifizierung vorzunehmen.
<input type="checkbox"/>	f	Bei Einzahlungen dieser Größenordnung ist immer der Geldwäschebeauftragte einzuschalten.
<input type="checkbox"/>	g	Bei Einzahlungen dieser Größenordnung sind immer die Staatsanwaltschaft und die Steuerfahndung einzuschalten.
<input type="checkbox"/>	h	Bei einer bestehenden Kontoverbindung sind weitere Schritte nur erforderlich, wenn sich konkrete Anhaltspunkte auf einen relevanten Tatbestand nach dem Geldwäschegesetz ergeben.

13. Frage

Petra Prächtigt möchte eine angemessene Wohnung beziehen. Die schicke Penthauswohnung im Zentrum von Nirgendwo gefällt ihr total. Leider möchte der Vermieter Martin Misstrauisch eine Sicherheit in Höhe von 10.000 EUR. Sie sind Kundenberater der vor Ort ansässigen Bank N und werden um Rat gebeten.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Eine Möglichkeit, diese Sicherheit darzustellen, ist, dass die Bank N für Herrn Misstrauisch ein Mietaval abgibt.
<input type="checkbox"/>	b	Petra könnte die 10.000 EUR überweisen und die Auflage stellen, dass der Vermieter das Geld auf seinen Namen separiert anlegt.
<input type="checkbox"/>	c	Eine Überweisung durch Petra ist gefährlich, da sie nicht sicher sein kann, ob sich der Vermieter redlich verhält.

<input type="checkbox"/>	d	Eine Mietkaution in der Höhe verstößt gegen die guten Sitten und kann deswegen nicht rechtswirksam vereinbart werden.
<input type="checkbox"/>	e	Eine Mietkaution in der Höhe verstößt gegen die guten Sitten, so dass Sie als Bankmitarbeiter zur Stellung eines Strafantrags verpflichtet sind.
<input type="checkbox"/>	f	Mietsicherheiten ab 2.500 EUR unterliegen den Vorschriften des Geldwäschegesetzes, weil hier die besondere Gefahr der illegalen Geschäfte besteht.
<input type="checkbox"/>	g	Eine weitere Alternative, dem Sicherheitsbedürfnis von Herrn Misstrauisch zu entsprechen, ist, dass Petra ein Konto auf ihren Namen mit dem Vermerk Mietkaution eröffnet und das Guthaben dem Vermieter verpfändet.
<input type="checkbox"/>	h	Eröffnet Petra ein Mietkautionskonto, so stehen ihr die Zinsen zu und sie kann das Konto in ihren Freistellungsauftrag mit einbeziehen.
<input type="checkbox"/>	i	Eröffnet Petra ein Mietkautionskonto, so stehen ihr die Zinsen zu. Das Konto kann jedoch nicht in ihren Freistellungsauftrag mit einbezogen werden.
<input type="checkbox"/>	j	Durch die erforderliche Übergabe des Sparbuchs kann der Vermieter sicher sein, dass seine Sicherheit auch Bestand hat.
<input type="checkbox"/>	k	Soweit das Konto als Mietkautionskonto ausgewiesen wird, verzichtet die Bank auf ihr AGB-Pfandrecht.
<input type="checkbox"/>	l	Soweit das Konto als Mietkautionskonto dient, wird kraft Gesetz das AGB-Pfandrecht aufgehoben, so dass ein besonderer Hinweis nur deklaratorischen Charakter hat.

14. Frage

Sie sind Kundenberater für Gewerbekunden bei der Bank N. Peter Pleite und Rudi Raffhals haben eine oHG gegründet und die gesetzlichen Vorgaben im Gesellschaftsvertrag übernommen. Als Gesamtprokuristen fungieren Katharina Kratzbürsting und Regina Regungslos.

Hanna Haltlos ist als Handlungsbevollmächtigte für das Unternehmen tätig.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Peter darf das Konto gemeinsam entweder mit Rudi, Katharina, Regina oder Hanna eröffnen.
<input type="checkbox"/>	b	Peter und Rudi dürfen das Konto nur gemeinsam eröffnen, da es sich hierbei um ein außergewöhnliches Geschäft handelt.
<input type="checkbox"/>	c	Katharina und Regina dürfen das Konto nur gemeinsam eröffnen, da es sich hierbei um ein außergewöhnliches Geschäft handelt.
<input type="checkbox"/>	d	Katharina und Regina dürfen das Konto gar nicht eröffnen, da es sich hierbei um ein außergewöhnliches Geschäft handelt.
<input type="checkbox"/>	e	Hanna darf das Konto eröffnen, da Kontoeröffnungen zu den typischen Geschäften eines Unternehmens gehören.
<input type="checkbox"/>	f	Hanna darf das Konto nur eröffnen, soweit sie hierzu eine separate Ermächtigung eines Prokuristen oder eines Gesellschafters vorlegen kann.
<input type="checkbox"/>	g	Hanna darf das Konto nur eröffnen, soweit sie hierzu eine separate Ermächtigung von zwei Prokuristen oder Gesellschaftern vorlegen kann.
<input type="checkbox"/>	h	Peter und Rudi dürfen das Konto jeweils alleine eröffnen.
<input type="checkbox"/>	i	Katharina und Regina dürfen das Konto nur gemeinsam eröffnen, da ihnen Gesamtprokura erteilt wurde.
<input type="checkbox"/>	j	Ohne weitere Ermächtigungen darf Hanna das Konto nicht eröffnen.

15. Frage

Ihr Arbeitgeber – die Bank X – hat Ihnen die Kontoführung wichtiger A-Kunden übertragen. Im Rahmen dieser Aufgabe werden Ihnen folgende Bitten um Bankauskunft vorgelegt:

- a) Franz Müller möchte wissen, ob sein Kegelbruder Nobbi Breitschuh tatsächlich einen Dispositionskredit von 40.000 EUR hat.
- b) Die Bank U fragt für ihre Kundin die ABC-Leasing GmbH an, ob die Sonnenstrahl GmbH & Co. KG einen Dispositionskredit von 400.000 EUR hat.
- c) Die Bank N möchte allgemeine Informationen über ihren Kunden Rudi Ruhelos, der in der Stadt Nirgendwo seine Rente genießen möchte und hierfür ein weiteres Konto braucht.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	So wie die Anfragen gestellt sind, können Sie alle drei Anfragen bedenkenlos beantworten, selbst wenn diese telefonisch gestellt würden.
<input type="checkbox"/>	b	So wie die Anfragen gestellt sind, können Sie alle drei Anfragen bedenkenlos beantworten, soweit sie schriftlich auf ordentlichem Briefpapier des Auskunftersuchenden gestellt sind.
<input type="checkbox"/>	c	Wenn Ihre Bank Nobbi Breitschuh tatsächlich einen Dispositionskredit von 40.000 EUR eingeräumt hat, dürfen Sie dies ruhig mitteilen, da positive Aspekte jedem Anfrager mit berechtigtem Interesse mitzuteilen sind.
<input type="checkbox"/>	d	Wenn Ihre Bank Nobbi Breitschuh tatsächlich einen Dispositionskredit von 40.000 EUR eingeräumt hat, ist größte Vorsicht geboten, da Kreditrahmen an Privatpersonen nur bis 5.000 EUR kommuniziert werden dürfen.
<input type="checkbox"/>	e	Wenn Ihre Bank der Sonnenstrahl GmbH & Co. KG tatsächlich einen Dispositionskredit von 400.000 EUR eingeräumt hat, dürfen Sie dies ruhig mitteilen, da positive Aspekte jedem Anfrager mit berechtigtem Interesse mitzuteilen sind.
<input type="checkbox"/>	f	Wenn Ihre Bank der Sonnenstrahl GmbH & Co. KG tatsächlich einen Dispositionskredit von 400.000 EUR eingeräumt hat, ist größte Vorsicht geboten, da Kreditrahmen an Unternehmen nur bis 150.000 EUR kommuniziert werden dürfen.
<input type="checkbox"/>	g	Allgemeine Informationen über Rentner können erteilt werden, da diese keine beruflichen Nachteile zu befürchten haben, wenn negative Informationen bekannt werden.
<input type="checkbox"/>	h	Soweit Rudi Ruhelos der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widersprochen hat, sind positive Auskünfte über Rentner möglich und zwischen Banken üblich.
<input type="checkbox"/>	i	Soweit Rudi Ruhelos der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widersprochen hat, sind positive Auskünfte über Rentner möglich, jedoch zwischen Banken absolut unüblich.
<input type="checkbox"/>	j	Keine der gestellten Anfragen dürfen Sie beantworten.
<input type="checkbox"/>	k	Soweit eine berechnete Anfrage eilbedürftig ist, dürfen Sie als Sachbearbeiter ausnahmsweise auch mündlich antworten, wenn Sie unverzüglich die schriftliche Bestätigung folgen lassen.

16. Frage

In einer großen regionalen Bank sind Sie für die Betreuung der Notare zuständig. Heute sitzt Ihnen der Notar Nobbi Nickelig gegenüber, der immer alles sehr genau wissen möchte. Für seinen Mandanten Martin Mittellos möchte er ein Notaranderkonto eröffnen.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Da Notare eine besondere Wertschätzung durch das Geldwäschegesetz erfahren, entfällt eine Legitimationsprüfung, solange die Beträge, die auf dem zu eröffnenden Notaranderkonto eingezahlt werden sollen, die Grenze von 15.000 EUR voraussichtlich unterschreiten.
<input type="checkbox"/>	b	Um den Anforderungen des Geldwäschegesetzes Rechnung zu tragen, muss sowohl für den Notar als auch den Mandanten eine Legitimationsprüfung durchgeführt werden.
<input type="checkbox"/>	c	Nach der Abgabenordnung ist eine Identifizierung von Herrn Nickelig mit Hilfe einer Bestallungsurkunde erforderlich.
<input type="checkbox"/>	d	Nach der Abgabenordnung muss sich der Notar mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.
<input type="checkbox"/>	e	Soweit sich Doris Dusselig als Notariatsangestellte mit ihrem amtlichen Lichtbildausweis legitimiert, darf Sie als Vollmachtsnehmerin für den Notar über das Konto verfügen. Diese Vollmacht ist aber nur bis zum Todesfall des Notars gültig.
<input type="checkbox"/>	f	Soweit sich Doris Dusselig als Notariatsangestellte mit ihrem amtlichen Lichtbildausweis legitimiert, darf Sie als Vollmachtsnehmerin für den Notar über das Konto verfügen. Diese Vollmacht kann, soweit der Notar dies wünscht, auch über seinen Tod hinaus gültig bleiben.
<input type="checkbox"/>	g	Herr Nickelig reicht zu Lasten des Notarkontos eine Überweisung zu Gunsten der bekannten Striptease-Künstlerin Susi Strippig ein. Sie führen diese aus, da der Notar als Kontoinhaber frei verfügen kann.
<input type="checkbox"/>	h	Herr Nickelig reicht zu Lasten des Notarkontos eine Überweisung zu Gunsten der bekannten Striptease-Künstlerin Susi Strippig ein. Sie führen diese nicht aus, da Ihnen die Empfängerin mit dem Treuhandauftrag nicht vereinbar erscheint.
<input type="checkbox"/>	i	Herr Nickelig reicht zu Lasten des Notarkontos eine Überweisung zu Gunsten der bekannten Striptease-Künstlerin Susi Strippig ein. Sie führen diesen nur aus, wenn Herr Mittellos der Überweisung zugestimmt hat.
<input type="checkbox"/>	j	Bei Anderkonten verzichtet das kontoführende Kreditinstitut regelmäßig komplett auf sein AGB-Pfandrecht.
<input type="checkbox"/>	k	Bei Anderkonten verzichtet das kontoführende Kreditinstitut regelmäßig auf sein AGB-Pfandrecht in Bezug auf Forderungen gegen den Notar. Für rückständige Kontoführungsgebühren haftet das vorhandene Guthaben.
<input type="checkbox"/>	l	Bei Anderkonten verzichtet das kontoführende Kreditinstitut nicht auf sein AGB-Pfandrecht. Sollte ein Mandant durch einen Notar zu Schaden kommen, steht der Haftungsverbund deutscher Notare (HdN) für die finanziellen Nachteile immer ein.
<input type="checkbox"/>	m	Bei Anderkonten verzichtet das kontoführende Kreditinstitut nicht auf sein AGB-Pfandrecht. Sollte ein Mandant durch einen Notar zu Schaden kommen, steht der Haftungsverbund deutscher Notare (HdN) für die finanziellen Nachteile nur dann ein, wenn der handelnde Notar Mitglied dieser Vereinigung ist.
<input type="checkbox"/>	n	Bei Anderkonten verzichtet das kontoführende Kreditinstitut nicht auf sein AGB-Pfandrecht. Sollte ein Mandant durch einen Notar zu Schaden kommen, steht der Haftungsverbund deutscher Notare (HdN) für die finanziellen Nachteile ein, soweit der Mandant eine Haftungs pauschale von 50 EUR geleistet hat.

17. Frage

Ihre Kundin Andrea Gutti kommt sehr aufgebracht in Ihre Filiale. Am Wochenende hat sie an einem Seminar zum Thema Bankauskunft teilgenommen. Sie ist der Meinung, dass Sie und Ihr Arbeitgeber sich sehr unredlich verhalten, wenn Informationen an die SCHUFA oder andere Behörden weitergegeben werden.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Das Bankgeheimnis ist in der deutschen Verfassung geregelt und genießt einen ähnlich hohen Stellenwert wie das Recht auf freie Meinungsäußerung.
<input type="checkbox"/>	b	Nur wenn der Kunde sein Einverständnis zur Datenübermittlung an die SCHUFA erteilt hat, darf das kontoführende Kreditinstitut die Daten an die SCHUFA melden.
<input type="checkbox"/>	c	Nur wenn der Kunde sein Einverständnis zur Datenübermittlung an die SCHUFA erteilt hat, darf das kontoführende Kreditinstitut die Daten an die SCHUFA und das Finanzamt melden.
<input type="checkbox"/>	d	Nur wenn der Kunde sein Einverständnis zur Datenübermittlung an die SCHUFA erteilt hat, darf das kontoführende Kreditinstitut die Daten an die SCHUFA melden und Verdachtsanzeigen gemäß dem Geldwäschegesetz vornehmen.
<input type="checkbox"/>	e	Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen, dokumentieren Kreditgewährungen, die der SCHUFA gemeldet werden, eine gute Bonitätsbeurteilung.
<input type="checkbox"/>	f	Soweit Sie eine SCHUFA-Erklärung abgegeben haben, ist Ihre Bank drei Mal im Jahr verpflichtet, Ihnen kostenfrei eine SCHUFA-Auskunft zur Verfügung zu stellen.
<input type="checkbox"/>	g	Soweit Sie eine SCHUFA-Erklärung abgegeben haben, ist Ihre Bank ein Mal im Jahr verpflichtet, Ihnen kostenfrei eine SCHUFA-Auskunft zur Verfügung zu stellen.
<input type="checkbox"/>	h	Soweit Sie eine SCHUFA-Erklärung abgegeben haben, können Sie ein Mal im Jahr kostenfrei eine SCHUFA-Auskunft anfordern.
<input type="checkbox"/>	i	Soweit Sie eine SCHUFA-Erklärung abgegeben haben, können Sie jedes dritte Jahr kostenfrei eine SCHUFA-Auskunft anfordern.

18. Frage

Ihr Kunde Chrisand Chaos kommt in Ihre Filiale und benötigt Ihren Rat. Aufgrund eines aufwendigen Lebensstils ist er in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Er weiß vor lauter Fachbegriffen nicht mehr ein noch aus.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Mit einer Pfändung werden sämtliche Guthaben des Kunden beschlagnahmt, Auszahlungen sind an ihn nur noch nach Rücksprache mit dem Pfandgläubiger möglich.
<input type="checkbox"/>	b	Mit einer Pfändung werden die Guthaben des Kunden beschlagnahmt, soweit es sich nicht um besonders geschützte Anlageformen wie Riester-Verträge handelt.
<input type="checkbox"/>	c	Mit einer Pfändung werden die Guthaben des Kunden beschlagnahmt. Über die Pfändungsfreibeträge kann der Kunde nach wie vor verfügen, soweit er die Höhe dem Kreditinstitut nachweist.
<input type="checkbox"/>	d	Mit einer Pfändung werden die Guthaben des Kunden beschlagnahmt. Über die Pfändungsfreibeträge kann der Kunde nur verfügen, soweit er die Höhe dem Kreditinstitut nachweist und ein entsprechendes P-Konto unterhält.
<input type="checkbox"/>	e	Durch die Eröffnung von P-Konten bei mehreren Kreditinstituten kann der betroffene Kunde seinen Pfändungsfreibetrag steigern, da diese Konten nicht bei der SCHUFA gemeldet werden.
<input type="checkbox"/>	f	P-Konten werden der SCHUFA nicht gemeldet, da dies das Kundenimage zu stark schädigen würde.
<input type="checkbox"/>	g	Verfügt der Kunde nicht über das Guthaben, so wird der Betrag sofort und komplett an den Gläubiger ausgekehrt.
<input type="checkbox"/>	h	Verfügt der Kunde nicht über das Guthaben, so wird der Betrag gesperrt und am Ende des Folgemonats komplett an den Gläubiger ausgekehrt.
<input type="checkbox"/>	i	Verfügt der Kunde nicht über das Guthaben, so wird der Betrag gesperrt und am Ende des Folgemonats zu 50 Prozent an den Gläubiger ausgekehrt.
<input type="checkbox"/>	j	Pfändung und Verpfändung sind zwei unterschiedliche Begriffe, die letztlich für den gleichen Sachverhalt stehen.

19. Frage

Ihr Kunde Nörge Nichttreu ist bei einem Surfingunfall auf Hawaii verstorben. Seine momentane Partnerin Mia Momentan sitzt vor Ihnen und berichtet von sieben Kindern aus unterschiedlichen Beziehungen, für die ihr Freund nun keine Alimente mehr zahlen kann. Über das Girokonto ist sie verfügungsberechtigt. Zu den anderen Konten, auf denen sie erhebliche Summen vermutet, hat sie keine Vollmacht.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Da die Vollmacht von Mia über den Tod hinaus ausgestellt ist, kann sie über das Girokonto nach wie vor verfügen.
<input type="checkbox"/>	b	Da die Vollmacht von Mia über den Tod hinaus ausgestellt ist, kann sie über das Girokonto nach wie vor bis zu einer Grenze von 15.000 EUR verfügen.
<input type="checkbox"/>	c	Da die Vollmacht von Mia über den Tod hinaus ausgestellt ist, kann sie über das Girokonto nach wie vor verfügen. Eine Beschränkung durch die Erben ist nicht möglich, da es ja offensichtlich Wunsch des Verstorbenen war, dass Mia weiterhin verfügen kann.
<input type="checkbox"/>	d	Aufgrund der zu erwartenden Erbstreitigkeiten sperren Sie das Konto vorsorglich für alle Verfügungen. Sicher ist sicher.
<input type="checkbox"/>	e	Sie können Mia bedenkenlos die aktuellen Bestände sämtlicher Anlage- und Depotkonten mitteilen. Das Bankgeheimnis erlischt mit dem Tod des Kunden.
<input type="checkbox"/>	f	Sie können Mia bedenkenlos die aktuellen Bestände sämtlicher Anlage- und Depotkonten mitteilen. Als Partnerin in einer häuslichen Gemeinschaft hat sie einen gesetzlichen Mindestanspruch auf 25 Prozent des Nettovermögens.
<input type="checkbox"/>	g	Zu Gunsten von Christian Cleverle – dem erklärten Lieblingsneffen des Verstorbenen – gibt es einen Vertrag zu Gunsten Dritter, den Cleverle auch rechtswirksam angenommen hat. Sie müssen die Erben unverzüglich über diesen Vertrag informieren. Soweit die Erben diesem Vertrag nicht binnen eines Monats nach Bekanntwerden widersprechen, kann Cleverle das Geld abheben.
<input type="checkbox"/>	h	Das Gemeinschaftskonto von Nörge mit Werner Wolfi wird als ODER-Konto geführt und weist ein Guthaben von 218.000 EUR auf. Werner kann die komplette Summe abheben, braucht jedoch für die Auflösung die Zustimmung der Erbengemeinschaft.
<input type="checkbox"/>	i	Das Gemeinschaftskonto von Nörge mit Werner Wolfi wird als ODER-Konto geführt und weist ein Guthaben von 218.000 EUR auf. In der Erbschaftssteuermeldung ist dieses Konto gar nicht aufzunehmen, da Sie als Bankmitarbeiter nicht genau abschätzen können, welchem Kontoinhaber welcher Anteil zusteht.
<input type="checkbox"/>	j	Das Gemeinschaftskonto von Nörge mit Werner Wolfi wird als ODER-Konto geführt und weist ein Guthaben von 218.000 EUR auf. In der Erbschaftssteuermeldung ist dieses Konto mit 109.000 EUR aufzunehmen, da ohne besondere Vereinbarungen immer der halbe Betrag jedem Kontoinhaber zuzurechnen ist.
<input type="checkbox"/>	k	Das Gemeinschaftskonto von Nörge mit Werner Wolfi wird als ODER-Konto geführt und weist ein Guthaben von 218.000 EUR auf. In der Erbschaftssteuermeldung ist dieses Konto mit der vollen Summe aufzunehmen. Wem welcher Betrag zusteht, ist für die meldepflichtige Bank unerheblich.

20. Frage

Ihre Bank V hat beschlossen, die Girokonten für Studierende gebührenfrei zu führen. Einer Ihrer zahlenden Kunden nimmt diese Veränderung Ihrer Konditionen zum Anlass, um mit Ihnen über die Preisgestaltung in Ihrem Haus zu sprechen.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Banken und Sparkassen sind seit dem 01.01. des laufenden Jahres verpflichtet, Girokonten für Studierende, Auszubildende und Umschüler kostenfrei zu führen.
<input type="checkbox"/>	b	Banken und Sparkassen sind seit dem 01.01. des laufenden Jahres verpflichtet, Girokonten für Studierende und Umschüler kostenfrei zu führen.
<input type="checkbox"/>	c	Banken und Sparkassen sind verpflichtet, Girokonten für Studierende, Auszubildende und Sozialhilfeempfänger kostenfrei zu führen.
<input type="checkbox"/>	d	Die Gebührenfreiheit, die einige Banken für alle Kunden beispielsweise ab einem gewissen monatlichen Zahlungseingang gewähren, basiert auf einer Mischkalkulation. Der Verdienst an dem Bodensatz der zufließenden Mittel und/oder den erwarteten Folgegeschäften soll in diesem Konzept die entstehenden Kosten der Kontoführung (über)kompensieren.
<input type="checkbox"/>	e	Die Gebührenfreiheit, die einige Banken für alle Kunden beispielsweise ab einem gewissen monatlichen Zahlungseingang gewähren, ist eine Anerkennung für erfolgreiche Menschen. Aus Ertragsgesichtspunkten dürften diese Geschäfte nicht abgeschlossen werden.
<input type="checkbox"/>	f	Die Gebührenfreiheit, die einige Banken für alle Kunden beispielsweise ab einem gewissen monatlichen Zahlungseingang gewähren, ist illegal, da dies einige Menschen diskriminiert. Die anhängige Klage vor dem Bundesfinanzhof wird diese Praxis in naher Zukunft beenden.
<input type="checkbox"/>	g	Wenn die Kontoführung gebührenfrei ist, kann der Kunde sicher sein, dass er sein Konto absolut kostenfrei nutzen kann.
<input type="checkbox"/>	h	Gebührenfreie Kontoführungen ohne die Bindung an bestimmte Personengruppen sind in Deutschland aufgrund der Regelungen über den unlauteren Wettbewerb verboten.
<input type="checkbox"/>	i	Wenn die Kontoführung gebührenfrei ist, kommt es oft vor, dass der Kunde für Dienstleistungen überproportional hohe Gebühren bezahlen muss. Die Banken nehmen letztlich eine Mischkalkulation des gesamten Kontos vor.

1.2 Fallstudien

1. Fallstudie

Die Eheleute Montag kommen zu Ihnen in die Geschäftsstelle und möchten bezüglich eines Kontos beraten werden. Beide beginnen zum 01. des Folgemonats ein Arbeitsverhältnis.

- Erläutern Sie mindestens einen Vor- und Nachteil von zwei Einzelkonten bzw. einem Gemeinschaftskonto!
- Die Eheleute entscheiden sich für ein Gemeinschaftskonto. Wie sieht die Verfügungsregelung aus?
- Nachdem Sie eine Legitimationsprüfung vorgenommen haben, stellen Sie die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten. Die Eheleute können sich darunter nichts vorstellen. Erklären Sie diesen Sachverhalt kurz.
- Im weiteren Gesprächsverlauf weisen Sie auf die AGB hin, die Eheleute bitten Sie um nähere Informationen.
- Beide unterschreiben jeweils die SCHUFA-Datenübermittlung zum Girokonto und fragen nach, warum dies erforderlich sei. Sie befürchten, dadurch die Kreditwürdigkeit zu verlieren. Informieren Sie die beiden.
- Wenige Jahre später wollen sich die Eheleute scheiden lassen. Frau Montag kommt zu Ihnen an den Schalter und verlangt die Auszahlung des Restguthabens von 1.455,89 EUR und danach die sofortige Auflösung des Kontos. Bisher gab es keine Änderungen zum Konto.

2. Fallstudie

Welche Unterlagen sind für die Identifizierung der unten aufgeführten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften bei Begründung der Geschäftsbeziehung notwendig?

- Die Komplementäre Dr. Hedwig und Herr Blattkrone möchten ein Konto für die Alster KG eröffnen. Die Kommanditisten setzen sich aus der Verwandtschaft von Herrn Dr. Hedwig zusammen.
- Katharina Lauder, 20 Jahre jung, möchte ein Einzelkonto eröffnen und ihrer Mutter Verfügungsberechtigung einräumen.
- Timo Weinreich (17 Jahre) beginnt demnächst eine Ausbildung als Industriekaufmann und möchte für die Gehaltsgutschrift ein Konto eröffnen.
- Fatih Yaman, türkische Staatsbürgerschaft, eröffnet ein Gemeinschaftskonto mit seiner Ehefrau Sihe, die die thailändische Staatsbürgerschaft besitzt.
- Die Vorstandsmitglieder der Goldrausch AG eröffnen ein Konto für das Unternehmen. Herr Silberhaar als Einzelprokureur soll auch verfügen können.
- Charline Barkhoven (36 Jahre alt) möchte umzugsbedingt schon jetzt ein Girokonto bei der Bank F eröffnen. Leider hat sie in nächster Zeit keine Möglichkeit, persönlich vorbeizukommen.

3. Fallstudie

Für den 25-jährigen Tim Uhlebrink wird aufgrund vorübergehender Vergesslichkeit sein Bruder Thilo vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt. Der Betreute führt seit mehreren Jahren ein normales Girokonto bei der Bank G. Heute kommt Herr Uhlebrink gemeinsam mit seinem Bruder Thilo zu Ihnen an den Schalter und möchte Sie mithilfe der nachfolgenden Bestellsurkunde über die Betreuung informieren und alles weitere regeln.

Beschreiben Sie den Arbeitsablauf in der Bank G, der durch die Betreuung verursacht wird.

- Tim Uhlebrink kommt einige Tage später an den Kassenschalter und möchte 100 EUR von seinem Konto abheben (Kontostand: 150 EUR Haben). Ist das möglich? Erklären Sie in diesem Zusammenhang auch die Stufe der Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Gehen Sie davon aus, dass der Betreute keinen Einschränkungen unterliegt.
- Warum darf ein Betreuer Vermögenswerte nur mündelsicher anlegen?
- Tim Uhlebrink hebt regelmäßig sein gesamtes Einkommen ab und kann sich dann nicht mehr erinnern, wofür er es ausgegeben hat. Was sollte der Bruder Thilo beim Betreuungsgericht beantragen?
- Welche Folgen hätte dies für die weitere Geschäftsbeziehung? Gehen Sie dabei auch auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Betreuten ein.
- Die beantragte Maßnahme aus **d** wird wunschgemäß erlassen.
- Beurteilen Sie die folgenden Auszahlungswünsche. (Kontostand + 1.250 EUR)
 - 200 EUR an den Betreuten
 - 1.000 EUR an den Betreuer
- Der Betreuer Thilo kommt heute zu Ihnen und informiert Sie darüber, dass der Betreute dringend ein Darlehen über 5.000 EUR zwecks Schimmelbeseitigung im Haus benötigt. Was ist zu prüfen?

4. Fallstudie

Die Alleinerziehende Carla Schuhmann und ihre zwei Kinder wohnen in Düsseldorf. Sie unterhält bei der ortsansässigen Bank V schon länger ein Girokonto, auf das monatlich 1.900 EUR Gehalt eingehen. Am Tag des 27.08. wird ihr ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit einer Forderung von 5.300 EUR aufgrund der nicht bezahlten Steuernachzahlung zugestellt. Das Kontoguthaben beträgt 500 EUR. Frau Schuhmann hat bereits ein P-Konto (aufgrund früherer Pfändungen) und der Freibetrag ist bereits auf insgesamt 1.999,84 EUR erhöht worden [1.631,84 (= 2 · unterhaltspflichtige Kinder) + 368 EUR (= 2 · Kindergeld)].

Am 29.08.2013 geht erneut ihr Gehalt von 1.900 EUR ein. Außerdem wurden am 28.08. eine Lastschrift über 300 EUR eingelöst und die Kontoführungsgebühren i. H. v. 12,25 EUR belastet. Eine Gutschrift über 50 EUR aus ihrer selbstständigen Tätigkeit ist ebenfalls zu verzeichnen.

- Wie viel kann ihr am Morgen des 30.08. ausgezahlt werden?
- Wird etwas an den Gläubiger überwiesen? Wenn ja, wann und wie viel?

5. Fallstudie

Unterstellen Sie die gleiche Situation wie in Fall 4. Gehen Sie jedoch davon aus, dass das monatliche Gehalt nur 900 EUR beträgt.

- a) Wie viel kann ihr am Morgen des 30.08. ausgezahlt werden?
- b) Wird etwas an den Gläubiger überwiesen? Wenn ja, wann und wie viel?
- c) Sie lässt sich 1.100€ auszahlen. Kann etwas in den Folgemonat übertragen werden? Wenn ja, wie viel?

6. Fallstudie

Die 17-jährige Dana Paleika möchte ein Konto zum Erhalt der monatlichen Ausbildungsvergütung eröffnen. Sie bringt den von den Eltern unterschriebenen Ausbildungsvertrag zu dem mit ihr vereinbarten Termin in Ihre Geschäftsstelle mit.

- a) Darf Sie allein die Kontoeröffnung vornehmen? Begründen Sie Ihre Auffassung.
- b) Informieren Sie Dana über die hauptsächlichen Funktionen eines Girokontos.
- c) Notieren Sie den groben Ablauf der Kontoeröffnung.
- d) Welche Prüfungen müssen Sie vor Kontoeröffnung vornehmen? Erläutern Sie auch deren Zweck.
- e) Frau Paleika möchte im Detail zu den AGB informiert werden.
- f) Zu welchem Zeitpunkt wird die SCHUFA-Meldung vorgenommen?
- g) Frau Paleika interessiert sich leidenschaftlich für Aktien. In diesem Zusammenhang möchte sie von Ihnen wissen, ob sie ein Depot eröffnen und dann selbstständig Aktien erwerben kann. Beraten Sie Ihre neue Kundin.
- h) Die Kundin wird im Folgejahr 18 Jahre alt. Welche Maßnahmen haben Sie zu ergreifen?
- i) Frau Paleika möchte ihrem Freund Kontovollmacht einräumen.
 1. Ist das möglich?
 2. Wie wäre die Lage gewesen, wenn sie noch minderjährig wäre?

7. Fallstudie

Der 91-jährige Opa Christian möchte seiner Nichte mindestens 20.000 EUR bei Volljährigkeit schenken und eröffnet zu diesem Zweck bei der ortsansässigen Bank V ein Sparbuch mit widerruflichem Vertrag zu Gunsten der Nichte. Im Todesfall soll der Vertrag sofort seine Wirkung entfalten. Die Nichte und ihre Eltern sollen vorerst über die Begünstigung nicht informiert werden. Der Opa stirbt zwei Jahre später.

- a) Welche rechtliche Veränderung findet bei Tod des Opas statt?
- b) Wie erfolgt die Abwicklung durch das Kreditinstitut und was muss es prüfen?
- c) Erweiterung: Die Söhne von Opa Christian X, Y und Z sind zu gleichen Teilen erbberechtigt. Sie weisen sich durch ihre Personalausweise und die Vorlage des Erbscheins aus und verlangen die sofortige Auszahlung der 20.000 EUR vom Sparbuch. Bisher war der Tod des Kunden dem Kreditinstitut nicht bekannt. Unter welchen Voraussetzungen zahlt die Bank V aus und warum?
- d) Ändert sich der vorherige Sachverhalt, wenn die Verfügung zu Gunsten Dritter im Todesfall unwiderruflich erfolgte?
- e) Angenommen, die Eltern der Nichte hätten die Schenkung bereits zu Lebzeiten des Opas angenommen? Wie verhält es sich dann mit der Auszahlungsanfrage von X, Y und Z?

8. Fallstudie

Die Rechtsanwältin Annegret Schulze möchte gerne bei Ihnen in der Bank G ein Girokonto für private Zwecke und ein Konto für die Abwicklung von Geldern aus Mandantengeschäften eröffnen.

- a) Wessen Legitimation muss jeweils geprüft werden und wie erfolgt diese?
- b) Wie lautet die offizielle Bezeichnung des Mandantenkontos und welche zusätzlichen Voraussetzungen müssen für die Eröffnung erfüllt sein?
- c) Sie eröffnen dem Wunsch der Kundin entsprechend beide Konten. Nehmen Sie zu den Anliegen der Kundin Stellung.

1. Nach drei Tagen geht eine Gutschrift über 30.000 EUR auf dem Mandantenkonto ein. Frau Schulze möchte am darauffolgenden Tag von dem Konto 1.000 EUR in bar mitnehmen und 7.000 EUR auf ihr neu eröffnetes Privatgirokonto umbuchen.
 2. Außerdem möchte sie eine Verfügungsberechtigung für ihren Bruder Peter zu beiden Konten einrichten.
 3. Für die minimalen Zinsen, die vergütet werden, möchte sie für beide Konten einen Freistellungsauftrag erteilen.
- d) Frau Schulze finanziert nach kurzer Zeit einen Neuwagen über die Bank G, kommt jedoch nach einem halben Jahr mit den Raten in Verzug. Selbst nach mehrmaligen Mahnungen und der Ankündigung der Sicherheitenverwertung meldet sich Frau Schulze nicht. Ein Mitarbeiter schlägt die Geltendmachung des AGB-Pfandrechts vor. Die Kontenstände stellen sich wie folgt dar: Privatkonto Haben 5.000 EUR sowie Anderkonto: Haben 62.000 EUR. Beurteilen Sie den gemachten Vorschlag.
- e) Jasmin Kaminski (Mandantin) hört von den Zahlungsschwierigkeiten der Rechtsanwältin und macht sich über das an Frau Schulze zur Verwaltung überlassene Geld (10.000 EUR) – das im Rahmen eines Prozesses hinterlegt werden muss – Sorgen. Frau Kaminski verlangt zum einen Auskunft über den Kontostand, zum anderen wie weit Verfügungsberechtigungen bestehen und letztendlich die Auszahlung der 10.000 EUR unter Vorlage des mit der Rechtsanwältin geschlossenen Vertrags. Welche Wünsche können Sie erfüllen, welche nicht. Begründen Sie Ihre Auffassung.
- f) Nach mehreren Wochen betritt der Bruder Peter ihre Geschäftsstelle und weist sich durch seinen Personalausweis und unter Vorlage der Sterbeurkunde aus, die den Tod der Rechtsanwältin feststellt. Kontenstände: Privatkonto 2.000 EUR Haben sowie Anderkonto 4.000 EUR Haben. Inwiefern muss eine Erbschaftssteuermeldung erfolgen?

9. Fallstudie

Gerda Rosenthal (geb. Meier) verstirbt am 20.08. des laufenden Jahres um 23:58 Uhr im ortsansässigen Krankenhaus. Ihre zwei Töchter Susi und Rosi informieren Sie am 22.08. des laufenden Jahres unter Vorlage einer Sterbeurkunde über das Ableben ihrer Mutter. Auf dem PC erscheint zur Kundin und ihrem Mann Heinrich folgende Kontenübersicht:

	Tagesendsalden zum ...		
	19.08.	20.08.	21.08.
Girokonto Gerda Rosenthal <ul style="list-style-type: none"> • Vollmacht für Rosi Rosenthal • Vollmacht für Heiner Rosenthal 	Haben: 500 EUR (Dispolinie: 1.000 EUR)	Soll: 1.000 EUR	Soll: 500 EUR
Sparkonto Eheleute Rosenthal (= ODER-Konto)	Haben: 4.400 EUR (aufgelaufene Zinsen = 110 EUR)	Haben: 6.200 EUR (aufgelaufene Zinsen = 113 EUR)	Haben: 5.200 EUR (aufgelaufene Zinsen = 111 EUR)
Darlehen Eheleute Rosenthal	Soll: 1.500 EUR	Soll: 1.500 EUR	Soll: 1.500 EUR
Schließfach Hans Rosenthal <ul style="list-style-type: none"> • Vollmacht für Gerda Rosenthal • Vollmacht für Susi Rosenthal Wert des Inhalts: <ul style="list-style-type: none"> • ca. 5.000 EUR (Kundenaussage) • 10.000 EUR (Versicherungssumme) 	keine Salden abbildbar		

Abbildung A1.2: Saldenübersicht Kundenverbund Rosenthal

- a) Wie viel EUR beträgt das maßgebliche Guthaben zum Berechnungstag?
- b) Muss eine Meldung an die Erbschaftssteuerstelle des Wohnsitz-Finanzamts von Gerda Rosenthal vorgenommen werden und wenn ja warum?
- c) In welchem Zeitrahmen muss eine Erbschaftssteuermeldung erfolgen und wann wäre der letzte mögliche Tag für eine Meldung im vorliegenden Fall?
- d) Die beiden Töchter überreichen Ihnen außerdem eine beglaubigte Abschrift des Testaments mit Eröffnungsprotokoll, welches den Mann mit 50 Prozent, die beiden Töchter mit jeweils 20 Prozent und Felix Meier (Bruder der Verstorbenen) mit zehn Prozent als erbberechtigt ausweist.
 1. Die Töchter verlangen ihren Erbanteil vom Sparbuch. Beide Töchter möchten außerdem eine komplette Übersicht über alle Konten von der Mutter erhalten. Nehmen Sie Stellung.
 2. Rosi verlangt darüber hinaus die Auszahlung von 400 EUR vom Girokonto der Mutter.
 3. Susi möchte sofort Zugang zum Schließfach.
 4. Noch am gleichen Tag kommt der Witwer in die Geschäftsstelle und verlangt die Auszahlung des Gesamtguthabens auf dem Sparkonto. Beziehen Sie Stellung.
- e) Entscheiden Sie, ob die folgenden Buchungen des laufenden Jahres legitim sind:
 1. 23.08. Belastung eines von Gerda unterschriebenen Barschecks
 2. 24.08. Lastschrift über 38,99 EUR mit Verwendungszweck „Risikolebensversicherung Beitrag 08 des laufenden Jahres“
 3. 25.08. Girokonto-Barauszahlung an Susi Rosenthal über 50 EUR
 4. 26.08. Bezahlung der Bestattungskosten, Nachbarin legt die Originalrechnung über 4.500 EUR vor.
- f) Variation des bisherigen Sachverhalts: Felix Meier (sein Erbanteil beträgt nach wie vor zehn Prozent) kommt ein Tag nach dem Todesfall der Schwester zu Ihnen, legt eine Sterbeurkunde vor und möchte aufgrund des schlechten Verhältnisses zu den Miterben von Ihnen informiert werden, welche Sperrungen er veranlassen kann und welche Auswirkungen diese hätten.

10. Fallstudie

Sie sind Mitarbeiter der Bank H und bearbeiten im Moment die vielzähligen Bankauskunftsanfragen.

- a) Erklären Sie allgemein, welche Informationen Bankauskünfte enthalten dürfen und welche nicht.
- b) Wozu gibt es Bankauskünfte?
- c) Ihnen liegen die folgenden Auskunftsanfragen vor. Beurteilen Sie die Ordnungsmäßigkeit.
 1. Auskunftsanfrage der Motorboot AG (Kundin) über die Wasserrad GmbH (Kundin) wegen eines anstehenden Leasingvertrags über zehn Boote
 2. Auskunftsanfrage der Trader Ltd. (Nichtkundin) über die Mandelholz AG (Kundin)
 3. Auskunftsanfrage von der Motorboot AG (Kundin) über den Kunden Peter Dieckhöster (Kunde) wegen eines anstehenden Kaufvertrags über fünf Boote verbunden mit einem Zahlungsziel
 4. Auskunftsanfrage von der Bank K im Auftrag der Füller OHG (Nichtkundin) über die Peter Schwitalla GmbH (Kundin) bezüglich eines zu schließenden Pachtvertrags
 5. Auskunftsanfrage von Peter Schwitalla (Kunde) über Janine Feldhaus (Kundin) aufgrund eines persönlichen Darlehens
- d) Bei der Auskunftserteilung an die Motorboot AG kreuzen Sie aus Versehen an, dass die Wasserrad GmbH sich nie an Absprachen hielt. Dadurch entgeht der Wasserrad GmbH aber der Ertrag aus der Vermietung der Motorboote, die sie sich von der Motorboot AG leasen wollte. Kann die Bank H haftbar gemacht werden?
- e) Erläutern Sie den Begriff „berechtigtes Interesse“ im Rahmen der Auskunftsanfrage
- f) Welche Formvorschriften gilt es im Zusammenhang mit Bankauskünften zu beachten?
- g) Wie können die Peter Schwitalla GmbH und Peter Schwitalla selbst als Privatperson verhindern, dass über sie Auskünfte erteilt werden?

11. Fallstudie

Die Warenversand AG besteht mittlerweile seit mehreren Jahren und beschließt nun, eine zweite Bankverbindung einzurichten. Dazu möchte das Unternehmen ein Konto bei der Bank L eröffnen, zudem soll der Handlungsbevollmächtigte Arnold Schnelle eine Kontovollmacht erhalten. Ihnen wird ein beglaubigter Handelsregisterauszug vorgelegt, aus dem folgende Vorstandsmitglieder ersichtlich sind: Hiltrud Unterberg, Theodor Tanwas und Joachim Hurtick.

- In welcher Abteilung des Handelsregisters ist die AG eingetragen?
- Warum benötigen Sie einen solchen Auszug für die Eröffnung des Firmenkontos?
- Warum benötigen Sie die amtlichen Ausweise aller Vertretungsberechtigten?
- Wer darf das Konto demnach eröffnen, wer darf darüber verfügen?
- Der Warenversand AG wird schon bald aufgrund der hervorragenden Umsätze ein Kontokorrentkredit i. H. v. 20.000 EUR eingeräumt. Wie gestaltet sich die Haftung?
- Mustafa Kamay scheidet am 21.12. des laufenden Jahres aus der Warenversand AG infolge seines Gesundheitszustands aus. Noch am selben Tag wird die Einzelprokura im Handelsregisterauszug gestrichen und am nächsten Tag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Zwei Tage später hebt Herr Kamay 3.500 EUR vom Geschäftskonto bei der Bank L ab. War die vorgenommene Auszahlung rechtswirksam?

12. Fallstudie

Am späten Nachmittag des 28.02. des laufenden Jahres betritt der Kunde Ralf Degenreich Ihre Filiale in Musterhausen und teilt Ihnen den Tod seines Vaters mit. Gemäß der vorgelegten Sterbeurkunde ist der Vater Alois Degenreich am 15.02. des laufenden Jahres verstorben. Die Kontenübersicht stellt sich wie folgt dar:

	Tagesanfangssalden zum ...	
	14.02.	15.02.
Privatgirokonto – Einzelkonto <ul style="list-style-type: none"> • EC-Karte für Kontoinhaber • EC-Karte für Soraja Degenreich (Vollmacht über den Tod hinaus) 	Haben: 2.000 EUR	Soll: 3.200 EUR
Mietkautionssparbuch (Alois = Mieter)	Haben: 500 EUR	Haben: 500 EUR
Sparbuch	Haben: 3.100 EUR	Haben: 100 EUR

Abbildung A1.3: Saldenübersicht Kunde Degenreich

- Welche Hauptmaßnahme ergreift Ihr Kreditinstitut aufgrund der Information über das Ableben des Kunden Alois Degenreich?
- Welche Karten werden gesperrt und in welcher Form erfolgt dies?
- Muss eine Erbschaftssteuermeldung erfolgen, wenn ja: an wen muss diese abgegeben werden und wie lautet der genaue Betrag in der Meldung?
- Der folgende Erbschein wird Ihnen vorgelegt: Ralf Degenreich und Soraja Tuck geb. Degenreich zu jeweils $\frac{1}{2}$. Wer darf die Konten auflösen bzw. umschreiben?

- e) Soraja Tuck wohnt weit weg, für sie wäre es kaum möglich, nach Musterhausen zur Unterschrift zu kommen. Erklären Sie den möglichen Lösungsansatz durch eine Erbschaftsvollmacht.
- f) Einen Tag später bittet die Nachbarin um Überweisung der Bestattungskosten, deren Höhe gibt sie mit 2.250 EUR an. Nehmen Sie Stellung.

13. Fallstudie

Ihre Freundin Hedi Heilig kann die Zinsbelastung auf ihrem Konto gar nicht glauben. Damit Sie unvoreingenommen ermitteln können, verrät Ihnen Hedi nicht die Zinshöhe. Die relevanten Umsätze sind in der Tabelle erhalten. Folgende Konditionen haben für den gesamten Zeitraum Gültigkeit: Habenzinssatz: 0,50 Prozent, Sollzinssatz: 9,0 Prozent und Überziehungszinssatz: 13,50 Prozent. Die Kundin hat einen Dispositionskredit in Höhe von 1.000 EUR. Das Konto wird gebührenfrei geführt. Erstellen Sie die Kontoabrechnung für das zweite Quartal.

Buchungstext	Buchungstag (laufendes Jahr)	Wertstellung	Betrag
Saldovortrag	01.04.	31.03.	+ 813,74
Überweisung	02.04.	02.04.	- 300,00
Scheckgutschrift	27.04.	30.04.	+ 548,99
Gehaltseingang	30.04.	01.05.	+ 2.400,00
Auszahlung	10.05.	10.05.	- 3.500,00
Lastschrift	26.05.	26.05.	- 78,50
Gehaltseingang	30.05.	01.06.	+ 2.400,00
Überweisung	15.06.	15.06.	- 5.900,00
Einzahlung	29.06.	28.06.	+ 500,00
Zahlungseingang	29.06.	29.06.	+ 78,50
Gehaltseingang	30.06.	01.07.	+ 2.400,00

14. Fallstudie

Ihnen sind die nachfolgenden Informationen zur Otto oHG gegeben

- Habenzinssatz: 2 Prozent
 - Sollzinssatz: 13 Prozent
 - Bereitstellungszinssatz: 3,5 Prozent
 - Überziehungszinssatz: + 4,5 Prozent
 - Die Sollzinsszahlen betragen am Ende des 30.04.13 genau 6.000.
 - Habenzinsszahlen und Überziehungszinsszahlen sind nicht vorhanden.
 - Der oHG wurde ein Kontokorrentlimit in Höhe von 30.000 EUR eingeräumt. Der Kontoabschluss steht per 30.04. des laufenden Jahres an.
- a) Errechnen Sie die zu zahlenden Sollzinsen.
- b) Wie hoch sind die zu zahlenden Bereitstellungszinsen?

15. Fallstudie

Ihnen wird folgender beglaubigter Handelsregisterauszug zwecks Kontoeröffnung für die Igaroff GmbH & Co. KG vorgelegt:

HRB 8566							Amtsgericht Wanderberg						
Nr.	a) Firma b) Ort der Niederlassung c) Gegenstand des Unternehmens (nur bei juristischen Personen)	Grund- oder Stammkapital EUR	Vorstand, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter	Prokura	Rechtsverhältnisse	Tag der Eintragung und Unterschrift							
1	a) Igaroff GmbH b) Wanderberg c) Persönlich haftende Gesellschafterin für die Igaroff GmbH & Co. KG	1.000.000	Igon Igaroff, Bankkaufmann, Wanderberg geb. am 21.12.1980 Adam Adamiak, Personalleiter, Berlin geb. am 11.11.1960 Yvonne Igaroff (geb. Evonaj), Controllerin, Wanderberg geb. am 09.02.1993	Einzelprokura: <u>Daniela Fiegebach,</u> <u>Wanderberg</u> geb. 25.06.1970	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaftsvertrag vom 01.03.2011	15.03.2011							
2				Prokura Daniela Fiegebach erloschen.		29.07. lfd. Jahr							

Zusatzinfo:

Stammkapitaleinlagen Aufteilung: Igon 60%, Adam 20%, Yvonne 20%

Einzahlung in Höhe von: Igon 500.000 EUR, Adam 200.000 EUR und Yvonne 100.000 EUR

Änderung der Prokura wurde dem KI am 05.08. des laufenden Jahres mitgeteilt.

Abbildung A1.4: Handelsregisterauszug der Igaroff GmbH

- Warum benötigen Sie diesen?
- Wer könnte am 01.08.2011 für die Igaroff GmbH ein Konto eröffnen?
- Wie sieht die Haftung von Igon Igaroff in Bezug auf die GmbH aus?
- Angenommen, das Konto wurde bereits im April des laufenden Jahres eröffnet und Daniela Fiegebach würde am 04.08. des laufenden Jahres 5.000 EUR in bar vom Geschäftskonto abheben. Was hat das Kreditinstitut falsch gemacht?
- Im nächsten Schritt erhalten Sie den nachfolgenden Handelsregisterauszug. Können Sie das Konto jetzt eröffnen? Was ist gegebenenfalls erforderlich?

HRA 10999		Amtsgericht Wanderberg			
Nr.	a) Firma b) Ort der Niederlassung c) Gegenstand des Unternehmens (nur bei juristischen Personen)	Persönlich haft. Gesellschafter	Prokura	Rechtsverhältnisse	Tag der Eintragung und Unterschrift
1	a) Igaroff GmbH & Co. KG b) Wanderberg	Igaroff GmbH, eingetragten HRB 8566	Einzelprokura: Armin Rothfeld, Wanderberg geb. 06.09.1990	Kommanditgesellschaft Seit 01.04.2011, Kommanditisten: Igon Igaroff, Bankkaufmann, Wanderberg geb. am 21.12.1980 Einlage: 200.000 EUR Adam Adamiak, Personalleiter, Berlin geb. am 11.11.1960 Einlage: 250.000 EUR	01.04.2011
2			Einzelprokuristin: Sandra Watjoshek, Wanderberg geb. 14.03.1972		05.05.2011

Zusatzinfo

Einzahlung der Einlagen: Igon und Adam jeweils 200.000 EUR.

Abbildung A1.5: Handelsregisterauszug der Igaroff GmbH & Co.KG

- f) Gehen Sie davon aus, dass alle nötigen Unterlagen zur Kontoeröffnung vorliegen. Wer darf das Konto für die GmbH & Co. KG am 01.07. des laufenden Jahres eröffnen?
- g) Wie sieht die Haftung von Adam Adamiak in Bezug auf die GmbH & Co. KG aus?
- h) Wie haftet die GmbH & Co. KG?
- i) Beschreiben Sie abschließend, warum die Konstruktion einer GmbH & Co. KG vorteilhaft sein kann.

16. Fallstudie

- a) Beschreiben Sie den Unterschied zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten.
- b) Die Aufzeichnung eines GWG-Geschäftsvorfalles ereignet sich am 25.02. des laufenden Jahres. Wann endet die Aufbewahrungsfrist?
- c) Was wird unter politisch exponierten Personen verstanden?
- d) Wozu gibt es einen Geldwäschebeauftragten?
- e) Ordnen Sie den nachfolgenden Geschäftsvorfällen jeweils zu, welche Sorgfaltspflicht sich nach GWG ergibt:
 1. keine Sorgfaltspflicht
 2. allgemeine Sorgfaltspflicht
 3. vereinfachte Sorgfaltspflicht
 4. verstärkte Sorgfaltspflicht

Vorfälle

1. Kunde A zahlt 16.000 EUR in 500-EUR Scheinen auf sein Girokonto ein.
2. Kunde B zahlt bei der Bank X direkt 14.000 EUR auf ein Konto seines Bekannten bei der Bank Y ein.
3. Nichtkunde C tauscht 3.400 USD in EUR um (Kurs 1 EUR \Leftrightarrow 1,45 USD).
4. Die per Blitzgiro zugunsten des Nichtkunden D eingegangenen 20.000 EUR werden an diesen ausgezahlt.
5. Die börsennotierte Gesellschaft E möchte 50.000 EUR in Gold eintauschen.
6. Kunde F tauscht 3.400 EUR bar in USD um (Kurs 1 EUR \Leftrightarrow 1,45 USD).
7. Der Kunde G zahlt 250 EUR in bar auf ein Konto im Land H ein, welches im Moment keine anerkannte Bankenaufsicht besitzt.
8. Der Kontoinhaber I zahlt morgens 8.000 EUR, der Bevollmächtigte J nachmittags 9.000 EUR ein.
9. Nichtkunde K zahlt 20.000 EUR bar auf das Konto der börsennotierten A-AG ein.
10. Kunde L überweist dem Nichtkunden M einen Betrag von 15.000 EUR.

Inlandszahlungsverkehr

2.1	Programmierte Fragestellungen	38
2.2	Fallstudien.....	52

2.1 Programmierte Fragestellungen

1. Frage

Nach Ihrer Ausbildung haben Sie als erste Bewährungsprobe die Hauptkasse Ihrer Bank übernommen. Sie gehen dieser Aufgabe bereits seit 14 Tagen nach und alles ist gut gelaufen. Heute jedoch war ein fürchterlicher Tag. Am Abend setzen Sie sich mit dem Leiter der Kassenhalle zusammen, um den Tag zu reflektieren.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Bei Barverfügungen an der Kasse muss geprüft werden, ob der Kunde, der die Auszahlung wünscht, seine GiroCard vorlegen kann, die Verfügung innerhalb des Guthabens bzw. des eingeräumten Kredits erfolgt und die geleistete Unterschrift mit der hinterlegten identisch ist.
<input type="checkbox"/>	b	Bei Barverfügungen an der Kasse muss geprüft werden, ob der Kunde, der die Auszahlung wünscht, seine GiroCard vorlegen kann, die Verfügung innerhalb des Guthabens bzw. des eingeräumten Kredits erfolgt, keine Sperren eine Auszahlung verhindern und die geleistete Unterschrift mit der hinterlegten identisch ist.
<input type="checkbox"/>	c	Bei Barverfügungen an der Kasse muss geprüft werden, ob der Kunde, der die Auszahlung wünscht, seine GiroCard vorlegen kann, die Verfügung innerhalb des Guthabens bzw. des eingeräumten Kredits erfolgt, keine Sperren eine Auszahlung verhindern, der Kunde die Tagesverfügungsgrenze von 5.000 EUR nicht überschritten hat und die geleistete Unterschrift mit der hinterlegten identisch ist.
<input type="checkbox"/>	d	Bei Geldscheinen, die gefälscht sind oder bei denen ein Verdacht der Fälschung besteht, wird immer das gleiche Schema angewendet: Die Banknote ist sicherzustellen, der Kunde erhält hierüber einen Beleg und die Banknote ist in Anwesenheit von mindestens drei Zeugen zu verbrennen.
<input type="checkbox"/>	e	Bei Geldscheinen, die gefälscht sind oder bei denen ein Verdacht der Fälschung besteht, wird immer das gleiche Schema angewendet: Die Banknote ist sicherzustellen, der Kunde erhält hierüber einen Beleg und die Banknote ist der Bundesbank zu übergeben.
<input type="checkbox"/>	f	Bei Geldscheinen, die gefälscht sind oder bei denen ein Verdacht der Fälschung besteht, wird immer das gleiche Schema angewendet: Die Banknote ist sicherzustellen, der Kunde erhält hierüber einen Beleg und die Banknote ist der Polizei zu übergeben.
<input type="checkbox"/>	g	Geldbomben sind aufgrund der hohen Explosionsgefahr nur noch für Banken im ländlichen Raum erlaubt.
<input type="checkbox"/>	h	Geldbomben sind aufgrund des hohen Arbeitsaufwands eine Dienstleistung, die Kreditinstitute nach Möglichkeit nicht anbieten. Teilweise wird die Leerung auch an externe Dienstleister ausgelagert.
<input type="checkbox"/>	i	Geldbomben sind aufgrund der hohen Gebührensätze eine Dienstleistung, die Kreditinstitute gerne anbieten. Diese Leistung wird regelmäßig im Rahmen von Cross-Selling angeboten.

2. Frage

Ihr Kunde Berthold Besserwisser hat als Berufsschullehrer eine Fortbildung zum Thema SEPA-Instrumente besucht. Da er Sie als Spezialisten schätzt, kommt er mit seinen Zweifelsfällen zu Ihnen.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	SEPA bedeutet: Single Euro Payments Area.
<input type="checkbox"/>	b	SEPA bedeutet: Save Euro Payment Accounting
<input type="checkbox"/>	c	SEPA bedeutet: Single Euro Payment Accountingarea
<input type="checkbox"/>	d	SEPA-Instrumente werden u. a. eingesetzt in: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Iran, Irland, Island, Griechenland, Großbritannien, Lichtenstein, den Niederlanden, Rumänien, der Schweiz und den USA.
<input type="checkbox"/>	e	SEPA-Instrumente werden u. a. eingesetzt in: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland Frankreich, Irland, Island, Griechenland, Großbritannien, Lichtenstein, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien und der Schweiz.
<input type="checkbox"/>	f	SEPA-Instrumente werden u. a. eingesetzt in: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Island, Griechenland, Großbritannien, Lichtenstein, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz, Schweden und der Türkei.
<input type="checkbox"/>	g	SEPA wird auf Lastschriften, Schecks, Chipcards, Überweisungen und Wechsel angewendet.
<input type="checkbox"/>	h	SEPA wird nur auf Lastschriften, Schecks und Überweisungen angewendet.
<input type="checkbox"/>	i	SEPA wird nur auf Lastschriften, Chipcards und Überweisungen angewendet.

3. Frage

Aufgrund der hervorragenden Auskunft, die Sie Herrn Besserwisser beim letzten Besuch gegeben haben, wendet er sich mit dem Thema erneut an Sie. Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	BIC steht für Bank Individual Consumer und ist eine Ordnungskennziffer im SEPA-Zahlungsverkehr, welche der Bankleitzahl im Inlandszahlungsverkehr entspricht.
<input type="checkbox"/>	b	BIC steht für Bank Individual Consumer und ist eine Ordnungskennziffer im SEPA-Zahlungsverkehr, welche der Kontonummer im Inlandszahlungsverkehr entspricht.
<input type="checkbox"/>	c	IBAN steht für International Bank Account Number und ist eine Ordnungskennziffer im SEPA-Zahlungsverkehr, welche der Kontonummer im Inlandszahlungsverkehr entspricht.
<input type="checkbox"/>	d	IBAN steht für Individual Bank Account Number und ist eine Ordnungskennziffer im SEPA-Zahlungsverkehr, welche der Kontonummer im Inlandszahlungsverkehr entspricht.
<input type="checkbox"/>	e	IBAN steht für Individual Bank Account Number und ist eine Ordnungskennziffer im SEPA-Zahlungsverkehr, welche der Bankleitzahl im Inlandszahlungsverkehr entspricht.
<input type="checkbox"/>	f	An der Bankleitzahl kann man erkennen, in welcher Region eine Bank liegt und welcher Bankengruppe sie angehört.
<input type="checkbox"/>	g	Bankleitzahlen sind reine Fantasiekennziffern, die zur Identifizierung der jeweiligen Bank geeignet sind, weil sie eindeutig zugeordnet werden können.
<input type="checkbox"/>	h	Mit Hilfe von Kontonummer und Bankleitzahl lässt sich eine Zahlung genau zuordnen, ähnlich wie eine Adressinformation, die sich aus Straße und Hausnummer sowie dem jeweiligen Ort zusammensetzt.

4. Frage

Ihre Kundin Paula Pantoffel hat mit Ihnen heute (= Dienstag) einen Beratungstermin. Sie möchte, dass Sie ihr beim ersten Umgang mit dem Überweisungsterminal helfen. Mit Ihrer Unterstützung gibt sie um 15:47 Uhr alle Daten ein, um ihrem Neffen Peter 150 EUR zum Geburtstag zu überweisen, und schließt den Vorgang ab. Jetzt weiß sie endlich, wie das mit dem Automaten funktioniert. Zuhause hatte sie bereits einen Überweisungsvordruck für einen anderen Empfänger über 147,98 EUR ausgefüllt. Bevor sie Ihre Filiale um 16:05 Uhr verlässt, übergibt sie Ihnen das Formular.

Die Deadline für physische Überweisungen hat Ihre Geschäftsleitung auf 15:15 Uhr festgelegt. Für Eingaben am SB-Terminal hat sich die Bank verpflichtet, alle Aufträge zu bearbeiten, die bis 16:15 Uhr vollständig eingegeben sind.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Beide Überweisungen haben die Bank so spät erreicht, dass beide erst am Mittwoch als zugegangen gelten.
<input type="checkbox"/>	b	Die physische Überweisung hat die Bank rechtzeitig erreicht, so dass sie als heute zugegangen einzustufen ist. Die elektronische Version gilt am Dienstag als zugegangen.
<input type="checkbox"/>	c	Die elektronische Überweisung hat die Bank rechtzeitig erreicht, so dass sie als heute zugegangen einzustufen ist. Die physische Version gilt erst am Mittwoch als zugegangen.
<input type="checkbox"/>	d	Beide Überweisungen haben die Bank so rechtzeitig erreicht, dass sie als heute zugegangen einzustufen sind.
<input type="checkbox"/>	e	Ihre Bank ist verpflichtet, bei der physischen Überweisung zu garantieren, dass der Empfänger sein Geld bis Donnerstag auf seinem Konto hat.
<input type="checkbox"/>	f	Ihre Bank ist verpflichtet, bei der physischen Überweisung zu garantieren, dass die Bank des Empfängers spätestens am Freitag den Gegenwert auf ihrem Konto hat.
<input type="checkbox"/>	g	Ihre Bank ist verpflichtet, bei der physischen Überweisung zu garantieren, dass der Empfänger sein Geld bis Freitag auf seinem Konto hat.
<input type="checkbox"/>	h	Ihre Bank ist verpflichtet, bei der physischen Überweisung zu garantieren, dass die Bank des Empfängers spätestens am Donnerstag den Gegenwert auf ihrem Konto hat.
<input type="checkbox"/>	i	Ihre Bank ist verpflichtet, bei der elektronischen Überweisung zu garantieren, dass die Bank des Empfängers spätestens am Mittwoch den Gegenwert auf ihrem Konto hat.
<input type="checkbox"/>	j	Ihre Bank ist verpflichtet, bei der elektronischen Überweisung zu garantieren, dass der Empfänger sein Geld bis Dienstag auf seinem Konto hat.
<input type="checkbox"/>	k	Das Konto von Frau Pantoffel wird durch die Überweisungen auf keinen Fall mit 297,98 EUR am Dienstag belastet.
<input type="checkbox"/>	l	Das Konto von Frau Pantoffel wird durch die Überweisungen auf keinen Fall mit 287,98 EUR am Dienstag belastet.
<input type="checkbox"/>	m	Das Konto von Frau Pantoffel wird aller Voraussicht am Dienstag mit 150 EUR und am Mittwoch mit 147,98 EUR belastet.

5. Frage

Karsten Kuh – Leadsänger der berühmten Punkband „die drei Kardinäle“ – kommt heute mit einem Orderscheck

- über 100.000 EUR,
- der ihn als Begünstigten nennt,
- mit zwei parallelen Strichen vom Aussteller verziert ist und
- am Dienstag, den 27. Juni 20XX in Berlin ausgestellt wurde,

in Ihre Filiale in X-hausen (Hessen). Da der Künstler sich in Geldgeschäften wenig auskennt, bittet er Sie als seinen alten Schulfreund und vertrauenswürdigen Bankberater um Hilfe.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Der Scheck hat durch die Ausstellung das Verfallsdatum 05. Juli 20XX, eine Einlösung ist danach gesetzlich verboten.
<input type="checkbox"/>	b	Der Scheck hat durch die Ausstellung das Verfallsdatum 06. Juli 20XX, eine Einlösung ist danach gesetzlich verboten.
<input type="checkbox"/>	c	Die Vorlagefrist des Schecks endet am 05. Juli 20XX, die Bank wird den Scheck trotzdem ganz normal bearbeiten.
<input type="checkbox"/>	d	Die Vorlagefrist des Schecks endet am 04. Juli 20XX, die Bank wird den Scheck trotzdem ganz normal bearbeiten.
<input type="checkbox"/>	e	Die Vorlagefrist des Schecks endet am 17. Juli 20XX, die Bank wird den Scheck trotzdem ganz normal bearbeiten.
<input type="checkbox"/>	f	Mit einer zu späten Einreichung verliert Herr Kuh seine scheckrechtlichen Regressmöglichkeiten sowie die Chance, mit einem Scheckprozess gegen den Aussteller vorzugehen.
<input type="checkbox"/>	g	Die zwei parallelen Striche dienen nur der optischen Verschönerung und haben scheckrechtlich keine Bedeutung.
<input type="checkbox"/>	h	Der Aussteller kommuniziert mit diesen beiden Strichen, dass er auf jeden Fall den Scheck einlösen wird.
<input type="checkbox"/>	i	Der Aussteller kommuniziert mit diesen beiden Strichen, dass er eine Barauszahlung des Schecks verbietet. Handelt das Kreditinstitut dagegen, besteht die Gefahr, dass die Bankenaufsicht ihm die Banklizenz entzieht.
<input type="checkbox"/>	j	Der Aussteller kommuniziert mit diesen beiden Strichen, dass er eine Barauszahlung des Schecks verbietet. Handelt das Kreditinstitut dagegen, besteht die Gefahr, dass sich das Kreditinstitut bei Barauszahlung einem Haftungsrisiko aussetzt.
<input type="checkbox"/>	k	Der Aussteller kommuniziert mit diesen beiden Strichen, dass er eine Barauszahlung des Schecks verbietet. Da aber der Text „Nur zur Verrechnung“ fehlt, dürfen diese beiden Striche ihrerseits durchgestrichen oder anders unkenntlich gemacht werden.
<input type="checkbox"/>	l	Der Aussteller kommuniziert mit diesen beiden Strichen, dass er eine Barauszahlung des Schecks verbietet. Dies ist für die Bank bindend. Hätte eine andere Person die Striche angebracht, so hätte dies keine bindende Wirkung.

6. Frage

Nachdem der Kunde die Filiale verlassen hat, kommt Susi Süsmich zu Ihnen. Hierbei handelt es sich um eine Auszubildende des ersten Ausbildungsjahres, die total für Herrn Kuh schwärmt und etwas über den Künstler erfahren möchte. Da Susi aber im internen Unterricht beim Scheckverkehr deutliche Defizite zu erkennen gab, wollen Sie die Chance nutzen und stellen der jungen Frau einige Fachfragen.

Welche Aussage(n) ist/sind richtig?

<input type="checkbox"/>	a	Orderschecks sind eine moderne Form der Schecks, die erst kürzlich in den USA entwickelt wurde. Nimmt eine Bank einen solchen Scheck entgegen, verpflichtet sie sich, diesen „an Order“ und damit schnellstmöglich zu bearbeiten.
<input type="checkbox"/>	b	Orderschecks unterscheiden sich von Inhaberschecks nur dadurch, dass sie durch ein Indosament rechtswirksam weitergegeben werden können.
<input type="checkbox"/>	c	Orderschecks unterscheiden sich von Inhaberschecks nur dadurch, dass sie nur durch eine Abtretungserklärung rechtswirksam weitergegeben werden können.